Gründliche Erweisung/

Daß Ihro Römisch-Käyserl. Majestät

In Dero Oesterreichischen Niederlanden / nach Allerhöchstem Belieben Commercia zu stabiliren / und zu Aufrichtung einer Ost- und West-Indischen Compagnie behörige Allergnädigste Privilegia zu ertheilen berechtiget.

Entworffen

Von

Friederich Ludewig / Edl. Herrn von Berger.

Regenspurg und Leipzig /
Druckts und verlegts Johann Conrad Peetz / 1723.





Vorrede.

Geehrter Leser!



Achdem biß anhero sich sattsam geäussert/ daß man/ insonderheit Holländischer Seits/ sich Mühe gegeben/ das Institutum einer/ von Ihro Käyserl. Majestät allerhöchst Octroyirten Niederländischen Compagnie, als eine wider den Anno 1648. zwischen der Cron Hispanien/ und denen Vereinigten Niederlanden geschlossenen Frieden/ lauffende Sache zu debitiren/ auch es durch verschiedene Instigations und specieuse Vorstellungen dahin gebracht worden/ daß sich bereits die Süder-See-Compagnie in Engelland gleichfalls zu moviren/ angefangen/ folglich selbige nicht nur das Groß-Britannische Ministerium, sondern auch das Parlement rege gemachet/ nun aber mit gar vielen wichtigen Raisons erhärtet werden kan/ wie die preißwürdigsten Intentions Ihro Käyserl. Majest. allerdings fundiret/ also hiewider nichts Rechts-beständiges opponiret



werden möge; Als hat man aus allerunterthänigster Devotion vor Ihro Käyserl. Majestät/ vermittelst welcher/ in andern Materien/ bereits einige/ Deroselben zustehende allerhöchste Gerechtsame defendiret worden/ vor dienlich und nöthig erachtet/ seine ohnmaßgebliche Gedancken über diese sehr illustre und importante Affaire in aller Kürtze zu eröffnen/ und/ wie das Etablissement einer Commercien-Societé in denen Oesterreichischen Niederlanden/ vor aller Welt zu justificiren/ gründlich zu zeigen. Zwar ist die/ Holländischer Seits abgefaste Deduction nur bloß zur Information dem Englischen Ministerio communiciret/ sonst aber/ ausser daß davon zu weilen generalement in denen Gazettes Meldung geschehen/ dem Publico in forma, vielleicht darum zur Zeit noch nicht exhibiret worden/ weil man selbst auf die/ darinnen enthaltene Argumenta einige Diffidence gesetzet. Nichts destoweniger hat man sich nicht entbrechen können/ in Zeiten den Ungrund solcher Vorstellung zu erweisen/ und/ wie mal á propos, in gegenwärtiger Sache/ auf oberwehnten Münsterischen Frieden provociret werde/ zu demonstriren/ damit der contrairen Partie alle fernere Occasions und Moyens benommen werden/ das Publicum mit so seltsamen Opinions zu préoccupiren. Sonsten wird der Geehrte Leser aus dieser Deduction, so dessen erleuchtem Judicio, und gütigen Censur sich billig unterwirffet/ ohnschwer ersehen/ daß man nicht allein ex genuinis principiis Juridicis, welche der Staat derer Vereinigten Niederlanden selbst beständig souteniret/ das Ihro Käyserl. Majestät zukommende Jus in Belgio Austriaco Commercia stabiliendi, atque, ad effectum instituendæ ibidem societatis Negotiatoriæ, Privilegia indulgendi, deduciret und erörtert/ sondern auch die Raison d'Etât und gesunde Politique zu Hülffe genommen/ und einige so genannte Medios Terminos, um die contrair-scheinenden Staats-Maximes und Absichten zu conciliiren/ instar consilii simplicis, suggeriret. Ubrigens sind auch verschiedener/ die

Octroi

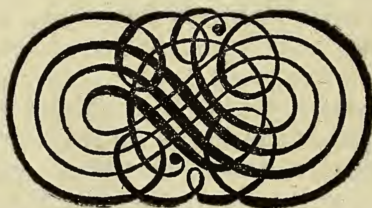


Octroi selbst betreffende Specialia mit inseriret worden/ um hieraus ebenmäßig zu erkennen/ wie solche/ in keinem Stücke/ andern Nations, so nach Ost- und West-Indien Handlung treiben/ præjudicirlich seyn könne. Und zwar sind gedachte Specialia die fürnehmsten Contenta der trefflich abgefasten/ und mit grosser Précaution eingerichteten Octroi nach deren bald vorzunehmenden Publication, noch mehrere zu vernehmen seyn dürfften/ wie sich dann Ihro Käyserl. Maj. nach Dero/ vor das Commercien-Wesen hegenden ruhmwürdigsten Propension, die Aenderung und Verbesserung solcher allergnädigsten Concession, und deren Articles, en faveur der Compagnie, ausdrücklich vorbehalten. Wenn übrigens etwas in gegenwärtiger Schrifft/ par hazard, eingeflossen seyn solte/ so einiger Puissance Interêts zuwider/ oder mit allzu starcken und sensiblen Terminis exprimiret wäre; so wird verhoffentlich solches dem Auctori zur Last nicht füglich können imputiret werden/ als der es vor sein Devoir geachtet/ in gegenwärtiger Sache/ *prouti religio suggerit*, zu verfahren/ und in gegenwärtiger Sache/ so gewiß wegen ihrer Importance eine sichere und gründliche Ausführung meritiret/ die Wahrheit/ so viel als möglich in aller Modestie, der/ die Wahrheit und Droiture liebenden Welt vorzutragen/ sonsten aber sancté contestiret/ wie/ da er niemahls gemeynet/ sich gleichsam einiges Iugement, in dergleichen hohe Puissances concernirende Strittigkeiten anzumassen/ hiernächst Raisonnemens von particuliers zu deren Entscheidung wenig contribuiren können/ allerseits Jura und Préeminences mit tieffester Soûmission venerire. Schlüßlich wird noch dieses dem Geehrten Leser hier zu beliebiger Nachricht vermeldet/ daß im Kurtzen noch ein mehrers von dieser Materie præsentiret werden dürffte; indessen sich der Auctor zu beharrlicher Wohlgewogenheit und Affection bestens recommandiret. Datum Wien/ den 22. Maji, 1723.



Hugo Grotius de Jure B. & P. Lib. II. Cap. 2. §. 13.

Nam quo minus gens quæque cum quavis gente ſepoſita commercium colat, impediendi nemini jus eſt: id enim permitti intereſt ſocietatis humanæ; nec cuiquam damno id eſt: nam etiam ſi cui lucrum ſperatum, ſed non debitum, decedat, id damni vice reputari non debet.



I. Es





I.



S ist jederzeit bey hohen Häuptern und Potentaten für eine / dem gemeinen Wesen höchst-nützliche und heilsame Staats-Maxime und Regul geachtet worden/ auf Stabilirung derer Commercien bedacht zu seyn/ und sowohl ihren Unterthanen/ als auch auswärtigen vermögenden Persohnen durch Ertheilung stattlicher und billigmäßiger Privilegien und Freyheiten zu Errichtung ansehnlicher Societäten und sogenannten Compagnies, Gelegenheit an die Hand zu geben. Insonderheit aber ist solche Politique von denen Zeiten an fleißig beobachtet worden/ da man in Europa das Glück gehabt/ so vortreffliche Landschafften hin und wieder in West- und Ost-Indien zu entdecken/ und unter Christliche Bothmäßigkeit zu bringen ; Inmassen/ vermittelst öffters dahin beschehener Schiffarthen/ ein unsäglicher Reichthum aus jenen weit-entlegenen Provincien/ verschiedenen Europäischen Puissances und Staaten/ seit einigen Seculis, gleichsam als ein Strom/ zu geflossen; wie hievon die Cronen/ fürnehmlich von Portugall/ Spanien/ Engelland/

ingleichen die Vereinigten Niederlande sattsames Zeugniß ablegen können. Jedoch ist leicht zu ermessen/ daß von Entdeckung und Occupirung obbesagter Orientalischen und Occidentalischen Ländereyen bloß diejenigen Staaten bißhero profitiret/ deren Königreiche und Territoria gleichsam von Natur/ eine zu Ausübung verschiedener Commercien und Handlungen erforderliche Situation überkommen/ und mit bequemen See-Häfen/ auch suffisanten Kriegs- Kauffarthey- und anderen Schiffen und Zubehörungen versehen. Wie denn hiernechst bekannt/ daß diejenigen Puissances, so sich etwas später/ und da in Ost- und West-Indien bereits die principalesten und einträglichsten Regiones von Spanien und Portugall in Besitz genommen worden/ auf Treibung derer See-Commercien nach dasigen Welt-Theilen appliciret/ freylich in ihren Desseins nicht allemahl nach Wunsch reüssiret; indeme theils die Jalousie dererjenigen/ so schon sich daselbst fest gesetzet/ selbige ungemein verhindert und schwer gemachet/ theils es auch an gnugsamer force und Macht/ das Vorhaben auszuführen/ ermangelt/ oder sonsten kein sicheres und richtiges Fundament geleget/ also gleich anfangs verstossen/ oder auch durch unterschiedene Fatalitäten/ und unverhoffte gefährliche Zufälle/ der Fortgang gehemmet worden.

II.

Unter denenjenigen Europäischen Puissances, so sich die Schiffarthen nach Ost- und West-Indien bißhero angelegen seyn lassen/ und hierdurch ihre Reiche und Lande in gutem Flor und Aufnehmen erhalten/ haben sich insonderheit die Cronen von Engelland/ Spanien und Portugall hervor gethan/ als welche/ wegen der avantageusen Situation, und vieler anderer Ursachen/ vor andern Staaten/ zu ihren Zweck gar leicht gelangen mögen. Und zwar hat sich keine eintzige Christliche Nation in America so stabiliren mögen/ als die Hispanische/ welche sich/ titulo ac jure inventionis, atque occupationis primariæ, atque vetustæ, itemque donationis Pontificiæ, vorlängst das dominium über solchen Welt-Theil zugeeignet/ und

und auch den prächtigen Titul eines *Regis Indiarum, Terræ Firmæ, & Maris Oceani* beständig geführet. Dahero/ obgleich nachgehends auch denen Engelländern/ Frantzosen/ und Portugiesen der Appetit nach denen Americanischen Gold-Gruben/ und andern Herrlichkeiten/ angekommen/ und selbige ebenfalls ansehnliche Districte darinnen acquiriret/ so besitzen dennoch die Hispanier noch heutiges Tages/ nicht nur die meisten und wichtigsten Königreiche/ als Mexico, Peru &c. sondern es müssen sich auch die andern/ die darinnen etwas zu sagen haben/ in Ansehung dergleichen Præpotenz und Prærogativ, gar sehr in Acht nehmen; diejenigen aber/ welche ohne etwas eigenes von importance zu besitzen/ dahin Handlung treiben/ mit Errichtung besonderer Commercien-Tractaten und gültiger Conventionen prospiciren. Wie denn solches daraus erhellet/ indeme die Republique Holland/ so weiter nichts/ als Surinam im Lande derer Amazonen gelegen/und die Insuln S. Eustachii Curazzoa &c. inne hat/ bey dem Utrechtischen Frieden/ von wegen der West-Indischen Compagnie, sich durch einen/ mit der Cron Spanien verfaßten / und durch bemeldeten Frieden bestätigten Commercien-Tractat, einige Vortheile ausbedungen; Wiewohl doch besagte Compagnie seit vielen Jahren in solche Decadence gekommen/ daß selbige dem gemeinen Wesen wenig Vortheil bringet/ wovon die Ursachen **Franckenberg im Europäischen Herold** *Part. II. f. 567.* anführet. Uber dieses so haben vormahls die Portugiesen/ als welche unter allen Europäischen Völckern zuerst den Weg nach Ost-Indien gefunden/ hievon den grösten Theil unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt/ biß sie endlich seit Anno 1602. durch die Vereinigten Niederländer / ohne ihr Verschulden/ und weil sie damahls der Hispanischen Regierung unterthan/ depossediret worden/ also/ daß sie sich heutiges Tages in dasigen Gegenden von nichts mehr als Goa, Diu, und einer starcken Handlung in der Chinesischen Stadt Macao, Maitres nennen dürffen. Jedoch sind die Portugiesischen Handlungen nach Africa und America annoch von sehr considerabler Wichtigkeit / indeme sie/ was in specie den letzten Welt-Theil anbetrifft/

aus der/ ihnen zustehenden stattlichen Landschafft Brasilien ungemeinen profit zu geniessen haben/ in Ansehung dessen auch dem Könige von Portugall der importante und sonderbahre Titul mit allem Rechte gebühret/ der im Teutschen also lautet: **König** rc. **diß- und jenseit des Meeres/ und in Africa/ Herr zu Gvinea/ auch der eroberten Landschafften/ Handlung und** *Commercien* **in Aethiopien/ Arabien/ Persien / und Indien/ Herr** rc. Der Englischen Nation Handlung auf Summatra in Ost-Indien/ und auf Smirna in der Türckey/ ist gleichergestalt sehr einträglich; wie denn auch selbiger / in America, die Landschafft Virginia, ingleichen Jamaica und andere Insuln zugehören. Was aber die Cron Franckreich anbelanget/ so hat solche in Asia und Africa heutiges Tages gar ein weniges. Und ob sie wohl in America, nicht allein das Land Nova Francia, sondern auch unterschiedene Insuln/ als Martinique, S. Barthelemi, S. Jean &c. besitzet/ nichtweniger der vorige König Ludovicus XIV. starcke Colonien nach West-Indien transportiren lassen/ und hievon eine nicht geringe Anzahl auf der Africanischen Insul Madagascar zu befinden/ so hat es doch niemahls dahin gebracht werden können/ daß man es erstgemeldeten Puissances an der See-Macht und Treibung derer Commercien nach so weit abgelegenen Ländern gleich gethan; Dahero nur zu verwundern/ wie man sich ehedessen unterstehen mögen / eine so ungegründete Prætension auf das Dominium Maris Mediterranei zu formiren / und andern Nationen das ziemlich verhaßte Seegelstreichen zuzumuthen. Von derer Nordischen Cronen Handlung nach Ost- und West-Indien ist hier nicht viel zu gedencken / immassen Schweden / nachdeme die in America gelegene Provinz, Nova Suecia, an Engelland gekommen / nichts mehr daselbst zu befehlen und zu negotiiren hat; Dännemarck aber bloß auf der Küste Coromandel in Asien / worauf ihnen Tranquebar zuständig/ ingleichen auf der Küste Guinea in Africa, wo zwey neue Schlösser **Friedrichsburg** und **Christiansburg** angeleget worden / Handlung ausübet / und in America alleinig die Insul S. Thomæ, so von schlechter Extraction, beherrschet.

III. Unter

III.

Unter denen Christlichen freyen Staaten oder Republiques haben fürnemlich Venedig und die Vereinigten Niederlande mit starcker Cultivirung derer Commerciën bißhero sich distinguiret. Dann was Venedig anbetrifft / so ist zur Gnüge bekannt / wie ehedessen alle Specereyen und andere aus Indien ankommende Waaren / über Aleppo und Alexandria, nach der Stadt Venedig / als das Haupt-Magazin von gantz Europa / verschicket worden. Und ob zwar / nachdeme erstlich die Portugiesen / hiernächst die Holländer ein Mittel inventiret / und glücklich exequiret / wie solche Waaren mit wenigen Kosten über das Meer / um das Capo de buona speranza herum / in Europa zu bringen / selbige Republique hierdurch grossen Schaden gelitten / so tragen ihr dennoch die Handlungen nach der Levante und sonsten / noch ein gewaltiges ein; wozu die vortheilhafftige Situation und das angräntzende Adriatische Meer insonderheit behüfflich / wiewohl eben noch nicht ausgemachet / ob die Herrschafft hievon besagtem Staate vollkommen und mit Bestand Rechtens gebühre / immassen mit gar trifftigen Argumentis solches vielmehr Käyserlicher Majestät / als Könige von Dalmatien und beyder Sicilien / vindiciret werden mag. Gleichwie aber obbesagter massen die vereinigte Niederlande / mit ungemeinem Succeß, ihre Commercia, wovon deren Wohlfahrt und Erhaltung mehrentheils dependiret / in Ost-Indien fürnemlich établiret / als ist hierinnen ihnen die Præcedenz vor Venedig billig zu lassen; Wie dann ihre See-Macht in kurtzer Zeit dermassen hoch gestiegen / daß selbige öffters denen Englischen und Frantzösischen Flotten die Spitze zu biethen / capable gewesen. Wie weit sich die Ost-Indische Compagnie in Holland nach und nach extendiret / auch in der bekannten Bantamischen Strittigkeit / selbst die Englische Nation von der importanten Insul Java depossediret / ist eine Welt-kündige Sache. Dannenhero gewiß / daß / die Ost-Indischen Commercia anbetreffend / es keine

Europäi-



Europäische Nation so weit gebracht / als die Holländer / welche in Ost-Indien einen dermassen festen Fuß gesetzet / und jederzeit vermittelst angelegter guter Festungen / unterhaltener starcken Miliz, gemachter Bindnüsse mit denen benachbahrten Indianischen Königen und andern Asiatischen Völckern 2c. dergleichen Précautions genommen / daß es sehr schwer fallen dürffte / dieselben wiederum zu delogiren / woferne sich nicht irgends in Europa fatale Umstände für die Republique ereigneten / oder sonst von ein- oder anderer See-Puissance nachdrücklichere Mesures, als biß anhero beschehen / ergrieffen würden.

IV.

Ob nun gleich nicht in Abrede zu stellen / daß Ost- und West-Indien mit denen von obgemeldeten Europäischen Völckern daselbst aufgerichteten Handlungen ziemlich angefüllet / so wird dennoch ein jeder / der Sachen verständiger / zugestehen müssen / daß noch gar ein grosses Spatium, so zu sagen / andern frey verblieben / um gleichfalls sich mit heylsamen Commerciis zu prospiciren / ohne jemandes juri quæsito Schaden zu zufügen; anerwogen in offtbesagten Indianischen- und übrigen in der Nähe liegenden Asiatischen Landschafften / ein so grosser Uberfluß an allerhand kostbaren und in Europa sonst unbekannten Marchandises anzutreffen / daß man sich darüber eher verwundern / als selbigen ergründen oder erschöpffen kan. Insonderheit aber ist China, so unter der grossen Tartarey / zwischen dem Meer und Ost-Indien situiret / und gemeiniglich für ein Imperium, **Käyserthum** / ausgegeben wird / ein dermassen herrliches und wegen seiner Fruchtbarkeit und Reichthum an Gold und Edelgestein fast unvergleichliches Land / daß verschiedene denen Commercien und der Handelschafft zugethane Europäische Nations hierdurch angereitzet worden / ihre Schiffahrten öffters dahin zu dirigiren / um von desselben ungemeinen und trefflichen Eigenschafften zu profitiren; Obgleich ihnen / an Seiten derer sogenannten Sinesischen Käysere / niemahls verstattet werden

wollen /

wollen/ eigene Forteresses und Handels-Plätze auf dem festen Lande anzulegen/ daß also bloß die Portugiesen den Vortheil erlanget/ das berühmte/ auf einer kleinen Insul unter China gelegene Emporium, *Macao*, als ein Dominium zu besitzen. Dahero auch seit einigen Jahren verschiedene unter Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Ober-Herrschafft in Dero Oesterreichischen Niederlanden sich befindende Unterthanen den rühmlichsten Vorsatz gefasset/ gleichfalls eine Handlung nacher bemeldetem Reiche von China zu errichten/ um dadurch solche Niederlande/ welche von denen so mannigfaltig darinnen geführten höchst beschwerlichen und blutigen Kriegen über die massen enerviret/ wiederum in florisanten Stand zusetzen/ und denen fast gäntzlich supprimirten Negotiis und Commerciis wiederum aufzuhelffen. Da nun zu Entreprenirung eines/ dem Publico so avantageusen Werckes/ die bequeme und stattliche Situation von der Graffschafft Flandern/ als wovon Käyserl. Majestät einen grossen Theil/ vermöge des **Baadischen Friedens** *de Anno 1714.* besitzen/ sonderbare Gelegenheit an die Hand gegeben/ als hat man unter denen an Flandrischen See-Küsten gelegenen Häfen/ insonderheit **Ostende** zu Ausführung sothanen höchstlöblichen Propos choisiret/ auch schon vor geraumer Zeit würcklich angefangen/ tüchtige und mit allen wohlversehene Schiffe nacher Orient und China abzuschicken/ welche denn mehrentheils gut beladen/ zu grossen Vortheil derer Interessenten zu gedachtem **Ostende** glücklich revertiret.

V.

Es ist aber/ nun von erwehntem Hafen **Ostende** etwas kürtzlich zu melden/ hiebey zu erinnern/ daß er schon ehedessen/ da noch die Cron Hispanien mit denen Vereinigten Niederländern Krieg führete/ der eintzige von importance gewesen/ den jene in denen Niederlanden hatte; welches hieraus abzunehmen/ weil man sich sonsten nicht gantzer 3. Jahre so entsetzliche Mühe würde gegeben haben/ selbigen denen Holländern wiederum abzunehmen. Und/ ob zwar Stadt und Hafen durch diese dreyjährige Bela-

gerung damahls sehr ruiniret worden/ wie aus des *Casparis Ens Bell. Civ. in Belg. per 40. ann. gest. Historia*, ingleichen *Angelo Galluccio de Bell. Belg.* und andern Niederländischen Annalibus zu ersehen/ so ist man doch Spanischer Seits/jederseits auf Mittel bedacht gewesen/wie alles in statum integrum zu restituiren/ und der erlittene harte Schaden zu redressiren; wiewohl freylich die hierunter gehegte gute Intention dadurch sehr verhindert worden/ indeme in dem vorigen Seculo, und bey Anfang des jetzigen/ die Niederlande fast ein perpetuum bellorum cruentorum Theatrum repræsentiret/ also man mehr an Conservation und Recuperirung anderer wichtigen Plätze/ als an dergleichen behörige und völlige Renovation und Retablirung dencken müssen/ diesemnach selbige immer biß auf Erscheinung ruhiger Friedens-Zeiten verschoben. Zum wenigsten haben die Holländer es Anno 1706. sattsam erfahren/ wie die Fortifications offt genannter Stadt und Hafen in einen sehr guten Stand seit Anno 1604. wiederum versetzet worden/ indeme sie solchen Anno 1706. nicht eher/ als nach einer hefftigen Belagerung emportiret/ solchen auch von Hertzen gerne behalten hätten/ wenn man sie nicht durch den **Utrechtischen Frieden** *de A. 1713.* obligiret/ ihre darinnen habende Guarnison heraus zuziehen/ da denn nachmahls **Ostende**/pleno jure, dem Durchl. Ertz-Hause zu Oesterreich vindiciret worden/ also/ daß dieser ansehnliche Platz in dem/ zwischen Ihro Käyserl. Majestät und der Republique Holland errichteten Welt-bekannten Barriere-Tractat keinesweges mit begriffen/ sondern die darinnen liegende Mannschafft bloß allein aus Käyserl. Trouppen bestehet. Daß übrigens **Ostende** zur Handlung sich besser/ als die Flandrische Stadt Brugge, schicket/ ist hieraus leicht abzunehmen/ anerwogen jenes immediatement an die See stosset/ und vortrefflich befestiget ist/ dieses aber nur an einem grossen nach dem Meere gehenden Canal lieget/ und zwar wegen der Grösse/ Schönheit und Reichthum/ nicht aber wegen der Fortification, als welche sehr mediocre recommandiret werden mag. Jedoch ist endlich bemeldter grosser Canal, so insgemein die **Fahrt** bey Brugge genennet wird/ noch also beschaffen/ daß daselbst die Handlung gar wohl und vortheilhafftig ge-

trieben werden kan/ zumahlen auch der kleine/ aber feste Orth Dam, so etwa eine Meile von Brugge entfernet/ dieser Stadt einiger massen Sicherheit præstiret.

VI.

Nachdeme aber diejenigen/ so obgedachter massen zu denen Commercien und Schiffarthen nach Orient/ und denen weit entlegenen Chinesischen und andern Landen einen beglückten Anfang machet/ wohl überleget/ wie der hierunter intendirte herrliche Zweck schwerlich erreichet werden dürffte/ wenn nicht eine rechte Societät oder Compagnie, so wie in Holland und anderswo dergleichen zu befinden/ in forma établiret würde; Als haben sich selbige vor wenig Jahren an Käyserl. Majestät als ihren Ober-Herrn dißfalls addressiret/ und in aller Unterthänigkeit vorgestellet/ was massen es zu Jhro Majestät Allerhöchsten Glorie und Interesse, als auch Dero getreuesten Unterthanen in denen Oesterreichischen Niederlanden sonderbahren Aufnehmen und Soulagement gereichen würde/ wenn Dieselben allergnädigst geruhen wollen/ die/ vor die Wohlfahrt des Vaterlandes hegende Patriotische Meynung allergnädigst zu approbiren; diesemnach selbige mit allerhöchster Käyser- und Landes-Fürstl. Auctorität zu unterstützen/ mithin zu benöthigter Aufrichtung einer Commercien-Societät und Compagnie zu Ostende die behörigen Privilegia allermildest zu verleihen. Ob nun wohl sich anfangs verschiedene Bedencklichkeiten ereignet/ und man sowohl Englischer als Holländischer Seits/ auf allerhand Art und Weise getrachtet/ die Ostendische Negotiation am Käyserl. Hofe zu unterbrechen/ und die verlangte Ertheilung einer so genannten *Octroi* zu hintertreiben/ so ist nun endlich die Sache so weit avanciret/ daß Jhro Käyserl. Majestät unter gewissen Conditions in das billigmäßige Gesuch derer von Ostende eingewilliget/ und zu dem Ende eine *Octroi* bereits ausfertigen lassen/ auch die künfftigen Directeurs der Compagnie allerhöchstens ernennet/ daß dannenhero nun nichts mehr übrig zu seyn scheinet/ als daß

die Publication besagter *Octroi* vorgenommen / und alsdenn mit dem *Actien*-Handel *&c.* würcklich angefangen werde.

VII.

Gleichwie Ihro jetztregierende Röm. Käyserl. Majestät durch alle Dero ruhmwürdigsten Actions, mit allgemeiner Admiration und Applaudissement genugsam anzeigen / wie Sie der Himmel mit unschätzbahren und dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause zu Oesterreich gantz eigenen Qualités begabet / als lassen Dieselbe auch hierinnen Dero allerhöchste / und einem grossen Fürsten anständige Eigenschafft insonderheit hervor strahlen/ daß Sie sich jederzeit/ unerachtet anderer wichtigsten Regierungs-Geschäfften/ allergnädigst angelegen seyn lassen / in Dero mächtigsten Erblanden die Commercia zu befördern / und zu Dero Behuff sehr ansehnliche und convenable Freyheiten zu verstatten. Und zwar so kan hievon die vor einiger Zeit in Dero Ertz-Hertzogthum Oesterreich angelegte löbliche privilegirte *Orientali*sche *Compagnie* ein éclatantes Zeugniß produciren / als welche vermittelst derer importanten/ in dem Fürstenthum Istrien am Hadriatischen Meere gelegenen Häfen/ *Trieste* und *Fiume*, bereits ihre Handlungen nach der Levante und denen Türckischen Provintzien in einen guten Stand gerichtet; insonderheit da die/ Ihro Käyserl. Majestät zustehende Königreiche/ Neapoli und Sicilien/ dazu allen behülfflichen Vorschub und zulängliche Mittel fourniren können/ ingleichen in denen Oesterreich-Teutschen Landen selbst die/ zum Schiff-Bau behörige Materialien/ in grosser Quantité und guter Qualité anzutreffen; wie denn bey deren starcken und eyfrigen Continuation, und sich sonst äussernden favorablen Conjuncturen leicht zu erachten/ es werde in kurtzer Zeit dahin gebracht werden können/ daß bemeldte Compagnie, der es an sichern Fonds nicht ermangelt/ auch hinkünfftig keinesweges ermangeln dürffte / nicht nur sich allenfalls wider alle Oppositions einer gewissen benachbarten Republique kräfftigst mainteniren/ sondern auch mit denen See-Capers ja so gar / durch Bey-

hülffe

hülffe derer Neapolitanischen und Sicilianischen Kriegs-Schiffe und Galeeren / ingleichen fremde / nicht eben weit entfernte Assistence, mit denen Türcken zu Wasser anzubinden vermögen. Da nun Ihro Käyserl. Maj. schon vorhero durch Stabilirung dergleichen Orientalischen Compagnie, so mit der besten Maniere allerhand Sorten vor Türckischen und andern benöthigten im Schwang gehenden / und mit allerseitigen Profit leicht zu debitirenden Waaren / in Dero Erblande / zu dererselben mercklichen Nutzen und Erleichterung häuffig introduciret / Dero allerhöchste aus Landes-Väterl. Hulden und Gnaden herrührende Propension vor die Commercia der Welt vor Augen zu legen / beliebet; so darff man sich um soviel destoweniger verwundern / wenn selbige gleichergestalt hierinnen vor Dero Oesterreichische Niederlande und dererselben Einwohnere / als getreueste Unterthanen die allermildeste Sorgfalt getragen / und ihrem gerechten zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt abzielenden Gesuch / nach Dero angestammeten / preißwürdigsten Clemence deferiret / ohne auf die Englischer oder Holländischer Seits irgends schon erfolgte / oder noch zu erfolgende widrige und in Argumentis dissuasoriis, & variis querelis bestehende Vorstellungen zu reflectiren. Denn / daß dergleichen vorgebrachte Argumenta dissuadentia und verschiedentlich erregte Beschwerden ungegründet / diesemnach zu intendirter Unterbrechung und Hintertreibung eines so wichtigen Werckes im geringsten nicht zulänglich / ist nunmehro hiesigen Ortes gründlich zu erweisen / und zugleich mit wichtigen Momentis zu erhärten / wie nach Maßgebung trifftiger Rechts-Gründe und considerabler Staats-Maximes eine Aenderung der einmahl wohlbedächtig gefasten Käyser- und Lands-Fürstlichen Resolution nicht füglich vorgenommen werden möge.

VIII.

Es ist aber zuförderst *generaliter* zu observiren / daß / nach denen

bey der Republique Holland vorlängst eingeführten/ und von dem berühmten *Hugone Grotio*, in dem Tractat *de Mari Libero* weitläufftig defendirten Principiis, einer jeden Nation, vermittelst einer allgemeinen natürlichen Freyheit/ erlaubet/ sich des Oceani überall zur Schiffarth ꝛc. zugebrauchen/ ohne daß jemahls einige Præscriptio selbige liberté einschräncken/ oder gar aufheben könne. *Vid. C. VII.* Dahero leicht zu schliessen/ daß/ gleichwie vormahls sich die Holländer hieraus wider derer Portugiesen prætendirte facultatem privativam navigandi ad *Indos*, cumque iis commercia colendi, gar wohl zu schützen gewust/ also auch ihnen anjetzo noch oblieget/ es denen Unterthanen Ihro Käyserl. Majest. in dero Oesterreichischen Niederlanden nicht zu verdencken/ wenn sie nunmehro aus eben dergleichen Fundamentis Juris Naturalis & Gentium vor ihre Schiffahrten und Handlungen nacher verschiedenen Orientalischen Landschafften streiten/ und ihre dißfalls ohnstreitig-habende Befugniß zu erweisen suchen. Es ist ja die sonsten in Jure Civili bekannte Regula: *Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur*, denen natürlichen Rechten und aller Billigkeit gantz gemäß/ und lässet sich/ gestalten Sachen nach/ auf gegenwärtigen Casum gar wohl appliciren; anerwogen noch eine andere Regula Juris Naturalis zugleich mit übereinstimmet: *Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.*

IX.

Hiernächst ist dieses vor allen Dingen zu notiren/ daß bey Errichtung einer Compagnie und Commercien-Societät in denen Oesterreichischen Niederlanden die Intention gar nicht dahin gehet/ der Republique Holland/ und in specie einer Ost-Indischen Compagnie/ in ihren Commerciis einigen Eintrag zu thun/ oder nach denenselbigen Ost-Indischen Landschafften zu negotiiren/ so jener Ober-Herrschafft bereits unterworffen; immassen man auf dem Chinesischen Handel in Orient vornemlich Reflexion machet/ nun aber schon oben erinnert/ daß keine eintzige Europäi-

ropäische Nation, folglich auch die Holländer nicht / in dem Reiche von Sina etwas eigenes besitzen; wie denn nicht weniger / was Ost-Indien in specie anbelanget / noch gar viele Königreiche zu befinden / wo eben bemeldete Holländer nichts zu befehlen haben. Dannenhero sich hier gar füglich anführen lässet / was obbesagter *Grotius* en faveur seiner Lands-Leute wider Portugall schreibet / da er nemlich das / jenen zukommende Recht nacher Indien zu schiffen / und daselbst freyen Handel und Wandel zu treiben / auch hieraus behaupten will / indeme die Portugiesen nicht Herren von denenjenigen Districten / wohin die Holländer ihren Cours zu richten pflegten. Vid. *C. II. pr.* ibi. *Non esse autem Lusitanos earum partium dominos, ad quas Batavi accedunt, &c.* Wie denn nicht weniger denen zu Ostende eben dasjenige zu statten kommen muß / was *Grotius C. I.* zum Vortheil derer Holländer wider die damahls über deren Handlung nacher Ost-Indien überaus mißvergnügten Portugiesen mit nachfolgenden Worten exprimiret: *Sequitur ex sententia, Lusitanos* ETIAMSI DOMINI ESSENT *earum regionum, ad quas Batavi proficiscuntur, injuriam tamen facturos, si additum Batavis & mercatum præcluderent.* Daß diesemnach / wenn gleich die Republique von Holland das Glück hätte / gantz Ost-Indien / benebst dem grossen Reiche China, unter ihrer Bothmäßigkeit zu sehen / dennoch es / des offtbenannten *Grotii cit. loc.* und verschiedener Rechts-Lehrer und Moralisten Meinung nach / wider alles Völcker-Recht / als worauf sich das *Jus hospitale sanctissimum* gründet / würde gehandelt / und dahero gar leicht ein idoneus titulus bellicus herzunehmen seyn / woferne man die Effectus dominii mit allzugrossem Rigeur exerciren / und andere von Cultirung derer Commercien und Participation dererjenigen Sachen / so nach denen unter allen Völckern recipirten raisonnablen Gewohnheiten communicable, ohne gebührende Discretion, ausschliessen wolte. Welches alles aus dem Instrumento *Pacis Monasteriensis*, so A. 1648. d. 30. Jan. zwischen der Cron Hispanien und denen Vereinigten Niederlanden geschlossen worden / und in dem A. 1702. zu Nürnberg edirten *Thea-*

tro



tro Pacis zu befinden/ gar schön erläutert werden mag/ als worinnen *§. V. in fin.* paciſciret/ daß die Inngesessene der Vereinigten Niederlanden sich von Besuchung der Castilianischen Oerter in Ost-Indien enthalten sollen/ folglich hieraus dieser Schluß abzufassen/ daß/ woferne dergleichen Pactio libertatem commerciorum restringens nicht vorhanden/ es allerdinges bey der vorerwehnten Regul sein Bewehden haben müsse/ als welche durch dergleichen Exception, in casibus non exceptis, confirmiret wird.

X.

Nun ist zwar nicht zu läugnen/ daß die in offt besagten Oesterreichischen Niederlanden zu errichtende Indianische Compagnie freylich sehr grossen Vortheil mit der Zeit aus denen Schiffahrten und Handlungen nacher China insonderheit ziehen/ folglich solches Aufnehmen der Ost-Indischen Compagnie in Holland/ so ohnedem bißhero durch die See-Räuber und andere Unglücks-Fälle sensible Einbuße gelitten/ nach und nach Schaden genug zu fügen dörffte; immassen erstlich **Ostende** viel besser als **Amsterdam** situiret/ auch die Stadt Antwerpen ihres vorigen florisanten Commercii auf der Schelde/ und dessen fataler Transportirung nacher jetzo genanntem Amsterdam noch nicht vergessen/ endlich was vor allen andern in Consideration zu ziehen/ die Ostendischen Schiffahrten nacher China auf diesen Fuß eingerichtet/ daß die Chinesischen Waaren immediate aus solchem Reich abgeholet/ und recta via nacher Ostende gebracht worden/ da hingegen die Holländer erstlich in Batavia, so der Ost-Indischen Compagnie Haupt-Emporium in Orient, die Marchandises von denen Chinesern/ so selbige dahin zu überbringen pflegen/ an sich handeln/ und dieselben alsdenn erst nach ihren Europäischen Landen spediren. Bey welchen sonderbahren Umständen leicht zu penetriren/ wie/ da die Chinesischen Waaren viel eher und mit geringerer Incommodité nacher Europa von denen Ostendischen Negotianten transportiret/ und debitiret werden können/ überdeme es denen Chinesern

sern viel lieber mit diesen zu handeln / als erstlich mit grosser Gefahr und Unkosten die Marchandises nacher Batavia über zu führen / und selbige denen Holländern einzuliefern / solches der Ost-Indischen Compagnie sehr zu Hertzen gehen / und eine gewaltige Jalousie bey selbiger erwecken müsse. Allein / gleichwie nach denen gemeinen Bürgerlichen Rechten denen Privatis auf gewisse Masse erlaubet / sich auch cum damno alterius zu prospiciren / *cum nemini injuriam faciat, qui suo jure utitur, l. 24. 26. π. de damn. infect. l. 55. 151. & 155. de Reg. Jur.* als findet dieser in denen natürlichen Gesetzen gegründete Rechts-Satz noch vielmehr in dem Fall Platz / wenn von gantzen Nationen die Frage ist / als welchen in alle Wege frey stehet / ihre Wohlfahrt zu befördern / und sich durch rechtmäßige Mittel / und von der gütigen Natur verliehene Kräffte zu extendiren / wenn solches auch andern indirecte zu einigen Nachtheil gereichet. Es wäre gewiß etwas sehr seltsames / wenn eine Nation vor der andern in Commercien-Sachen eine grosse Prærogativ prætendiren / und sich gleichsam eines / sowohl wider das Völcker-Recht und natürliche Billigkeit lauffenden / als nicht weniger in denen gemeinen Bürgerlichen Rechten schlechtes Applaudissement habenden Monopolii anmassen wolte. Haben es die Holländer vor keinen Cas de conscience geachtet / die Republique Venedig durch die / seit Anno 1602. unternommene Ost-Indianische Schiffahrten um 10. Millions jährlicher Revenues zu bringen / wie **Franckenberg im Europäischen Herold** *P. II. f. 515.* anmercket / so werden selbige auch das an sich selbst innocente Vorhaben der Octroyirten Indianischen Compagnie in denen Oesterreichischen Niederlanden nicht zu désapprouviren / oder / feindseeliger und widerwärtiger Weise zu hintertreiben / sich so sehr angelegen seyn lassen / obgleich jenes par consequence præjudicirlich zu seyn scheinet.

XI.

Daß die vorigen / aus dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich herstammende Könige von Hispanien / eben nicht so genau das Re-



tablissement derer Commercien in dero Niederlanden / und die Errichtung einer Indianischen Compagnie besorgen können / ist theils dahero verursachet worden / dieweil obbesagter massen die vortreffliche Provinzien und deren Einwohner durch anderthalbe Secula fast beständig denen hefftigsten Kriegs-Troubles exponiret gewesen / theils auch / weil ohnedem Hispanien mit genugsamen und stattlichen Handlungen und Conquêtes in West- und Ost-Indien versehen. Nachdeme aber die sonst genannten Hispanischen Niederlande / vermöge des A. 1714. zu **Baaden** in der Schweitz geschlossenen Friedens / mit dem allergrösten und wichtigsten Rechte an offtgemeldtes Glorwürdigstes Ertz-Hauß gelanget / und dessen Ober-Herrschafft vindiciret worden / hingegen Ihro Käyserl. Majest. um die allgemeine Ruhe in der Christenheit zu conserviren / und Dero höchst-rühmliche Großmuth und Generosité der gantzen Welt vor Augen zu legen / bey dem Traité der 1718. eingegangenen Quadruple-Alliance, Dero rechtmäßigen Prætension auf die Cron Hispanien und Deren Succession zu renonciren allerhöchstens beliebet / so ist billig zu erachten / daß / da Dieselben nunmehro die Niederlande / en qualité eines Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Hertzogen von Burgund besitzen / sie auch im geringsten nicht mehr bey der vorgegangenen so wundersamen Veränderung / auf die vormahls an Seiten Hispanien geführe Conduite, und das irgends auch en regard der Republique Holland / und deren wider die Cron Franckreich öffters gebrauchten Assistence, beobachtete Menagement zu reflectiren haben / folglich in allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät eigener freyer Willkühr und Wohlgefallen stehet / wegen derer Commercien benöthigte heilsame Mesures zu nehmen / und / da anjetzo die vorerwehnten *caussæ omissionis*, kundbahrer massen cessiren / den sich löblichst veroffenbahrenden Patriotischen Eyfer Dero getreuesten Unterthanen / und das anderweitig hiebey concurrirende Interesse, vermittelst Ertheilung herrlicher Privilegien / allergnädigst zu appuyiren. Wie denn ohnstreitig / daß die facultas navigandi & exercendi commercia mit unter die *res meræ facultatis naturalis* gehöret / diesemnach / ohnerachtet eine *omissio* von

vielen

vielen Seculis sich in gegenwärtigem Falle ereignete/ keine præscriptio einigen Platz findet. Conf. *Grotius de Jur. B. & P. L. II. C. IV. §. 15.* ibique *Gronovius in Not.*

XII.

Ob nun gleich hinwiederum an Seiten offt-erwehnter See-Puissances, so der Einrichtung einer Ost- und West-Indischen Compagnie in denen Oesterreichischen Niederlanden sich contrair bezeigen/ vorgewendet werden möchte/ daß die von Käyserl. Majestät verliehene Octroi allzu generalement abgefasset/ und nicht nur die Schiffarth nacher China, sondern auch nach denen *Orientali*schen Indien/ und in dem Meer von Africa und Asia biß Japan und selbigen Weg weiters fort/ ingleichen in denen *Occidentali*schen Indien/ samt dem Meer des *Septentrional*- und *Meridional-Americæ*, ohne Ausnahme einer Provintz/ Küsten/ Hafen und Insul rc. in sich enthielte/ so ist dennoch dieser Einwurff im geringsten nicht zu attendiren. Denn was die Schiffarthen nacher denen Orientalischen Indien anbetrifft/ so ist offt gemeldeter Compagnie Meynung gar nicht/ derer Engel- und Holländer/ oder anderer nach solchen Landen handelnden Nationen/ bereits stabilirte Commercia an sich zu ziehen/ oder dißfalls einigen Eintrag zu thun/ und dieselbigen in der ruhigen Possession ihrer gemachten Conquêtes zu turbiren. Vielmehr ist die Absicht diese/ in des Grossen Mogols/ oder so genannten Käysers von *Indostan* Landen/ so weit selbige an das Mare Indicum, worinnen sich die schon in alten Zeiten fameuse Flüsse/ Indus und Ganges ergiessen/ stossen/ zum Behuff derer Commercien und Schiffarthen/ einen festen Fuß zu fassen. Wie denn auch/ so sehr remarquable, dieser Monarch/ aus besonderer Hochachtung und Veneration gegen Ihro Röm. Käyserl. Majestät/ als deren allerhöchster Ruhm sich auch in denen weit entlegensten Asiatischen Ländern/ fürnemlich nach denen über die Ottomannische Pforte und das Capo der Mahometanischen Religion vor einigen Jahren in dem Königreich Hun-



garn erhaltenen glorieusen und vortheilhafftigen Victoires ausgebreitet/ auf eine bey denen Asiatischen Potentaten sonst nicht gewöhnliche Art und Weise/ nicht nur schon vor geraumer Zeit denen Ostendischen Negotianten in dem Königreiche Bengala, so am Ufer zur rechten lieget/ wo besagter Fluß Ganges in das Indianische Meer fället/ einen ansehnlichen District Landes eingeräumet/ um daselbst nach eigenem Belieben eine benöthigte Fortereffe und Sammel-Platz derer hin- und wiedergehenden Kauffardey- und anderer Schiffe anzulegen/ sondern auch allen seinen an denen See-Küsten wohnenden Unterthanen nachdrücklich anbefohlen/ die vorbeyfahrende Schiffe/ so mit Flaggen/ darinnen der **Römische Adler** sich præsentiret/ versehen/ allerdings zu respectiren/ und denenselbigen mit Vivres und allen andern/ der Eigenschafft des *Juris hospitalitatis* gemäßen/ bedürffenden Falls an die Hand zu gehen. Da nun/ welches wohl zu notiren/ der Engel- und Holländer Commercia mehrentheils nach denen um Asia herumliegenden Insuln/ ingleichen denen Halb-Insuln diß- und jenseits des Flusses Ganges gerichtet sind/ und selbige in des grossen Mogols Gebiethe nichts eigenes haben/ als ist gar nicht abzusehen/ wie bey so gantz unterschiedenen zur Handlung choisirten Objects man an Seiten vorerwehnter Nations, darüber mit Bestand Rechtens sich beschweren möge/ daß die von Käyserl. Majest. privilegirte Niederländische Compagnie auf legitime Erlangung guter Vortheile/ und ohnpræjudicirliche Etablirung derer Commercien in des grossen Mogols Landen ernstlich bedacht seye/ auch nicht minder die im Königreich Gusurate, welches mit eines von denen importantesten unter des Mogols, Ober-Herrschafft gehörigen Royaumes gelegene/ berühmte und vortreffliche Handels-Städte/ Surate und Cambaya, fleißig besuche/ und von der stattlichen Occasion profitire. Wie denn gleichfalls ein jeder/ so die Sache mit unpartheyischen Augen betrachtet/ gantz gerne zu geben wird/ daß die jetzige Maniere, damit sich die Niederländische Compagnie zu Ostende in Ost-Indien zu figiren bemühet ist/ gantz anders beschaffen/ als diejenige gewesen/ der sich bißhero die Holländische Compagnie bedienet/

dienet / als welche gar vieles in selbigen Gegenden besitzet / davon sie keinen andern titulum acquisitionis als violentam usurpationem & subactionem vorzuzeigen weiß / also sich entweder mit der spirituellen Antwort: *Possideo, quia possideo*, aushelffen / oder auf die Præscription, so *Grotius* selbst im oberwehnten *Tractat de Mari Libero C. VII. pr.* nach Anleitung bekannter Rechte / *ultimum iniquitatis patrocinium* nennet / provociren müste. Denn so verhasset sich vormahls die Hispanier / wegen der allzugrossen Begierde nach dem Americanischen Gold und Silber bey dasigen Völckern gemachet / daß sie nicht eher zu einer völligen und ruhigen Possess des schönen Landes gelangen können / als nachdeme erstlich eine fast unzehlige Menge derer unschuldigen und in statu defensionis naturali & prorsus licito versirenden Einwohnere mit horribler Schärffe hingerichtet worden; so wenig Affection tragen auch die Ost-Indischen Völcker zu denen Holländern / immassen selbigen die allzustarcke Unmäßigkeit in acquirendo, so man hin und wieder bißhero blicken lassen / gar nicht anstehen will / also / daß gar leicht alle in Ost-Indien gemachte Conquêts verlohren gehen würden / woferne nicht die Ost-Indische Compagnie so viele Vestungen daselbst angeleget hätte / auch sonsten jederzeit eine starcke Milice zu Wasser und Lande unterhielte / und von denen sich zwischen denen Indianischen Regulis, oder kleinen Königen / öffters ereignenden Strittigkeiten zu profitiren wüste; wie sie denn die Englische Nation von der Insul Java so bald nicht depossediret hätte / im Fall nicht in dem Königreiche Bantam die Welt-bekannten Troubles entstanden wären / so kundbahrer massen zu ungemeiner Avantage der Compagnie ausgeschlagen.

XIII.

Was aber den an seiten offtgemelter Octroyirten Niederländischen Compagnie auch nacher America einzurichtenden Handel und Schiffahrt anbetrifft / so ist gleichfalls nicht zu penetriren / wie sich die West-

Indische

Indische Compagnie in Holland mit Bestand Rechtens so starck dawider setzen / und mit der Englischen Nation gleichsam causam communem formiren / und dieselbe zu Entreprenirung allerhand Oppositions, durch eine / ohnlängst dem Groß-Britannischen Ministerio zu Londen / in Copia zugestellete sogenannte *Deduction* animiren könne. Denn ob zwar freylich durch den **Utrechtischen Frieden** *Art. XVII.* und andere vormahls mit der Cron Hispanien geschlossene Commercien-Tractate dieser West-Indischen Compagnie grosse Vortheile und Privilegien zugestanden worden / so ist doch deßwegen Käyserl. Majestät unverwehret / Dero Unterthanen in Dero Oesterreichischen Niederlanden gleichfalls die Schiffahrt nach West-Indien durch eine Octroi allergnädigst zu verstatten / insonderheit / da dieselben weder auf besagtem Utrechtischen Frieden / noch auch die verschiedentlich errichtete Commercien-Tractate / als rem inter alios actam, zu reflectiren haben. Hiernächst so darff sich gemeldete West-Indische Compagnie noch weniger als die Ost-Indische / aus dieser Ursache über das gantz innocente Ostendische Unternehmen echauffiren; immassen jene in America nicht mit solcher Autorité und Grandezza, wie diese in Asia und denen Orientalischen Indien ordonniren / und das wenige / was sie allda noch besitzet / mit genauer Noth conserviren kan. Dahero selbige gar nicht zu befürchten hat / daß ihr irgends in Ansehung derer in America noch übergebliebenen Landschafften und Commercien an Seiten der Käyserl. privilegirten Niederländischen Compagnie einiger Abbruch zugefüget werde / da / bekannter Regul nach / privatio einen habitum præsupponiret. Und gleichwie oberwehnter massen die Cron Hispanien noch biß dato in denen Occidentalischen Indien den Meister spielet / demnach es zum Behuff derer von andern Europäischen Nations dahin zu etablirenden Handlungen / insonderheit mit auf derselben Connivenz und Freundschafft ankommet; als ist zu Beförderung derer Ostendischen Schiffahrten nacher America schon zu länglich / wenn Ihro Käyserliche Majestät sich dißfalls mit dem Könige von Hispanien wohl verstehen / und mit Selbigem bey jetzigen favorablen Conjuncturen einen si-

chern und beständigen Commercien-Tractat en faveur derer Niederländischen freyen Negotien / zu schliessen sich allerhöchstens angelegen seyn lassen / ohne das ungegründete Einstreuen und seltsame queruliren einer sogenannten West-Indischen Compagnie im geringsten zu regardiren. Wie denn auch / daß der König von Hispanien wegen dergleichen zum Vortheil derer Ostendischen Negotianten zu formirenden solennen Convention, keine Difficulté erregen werde / dahero zu hoffen stehet / angewogen nicht nur der Hispanische Hof / in Ansehung der von Käyserlicher Majestät in der höchst-wichtigen Succeſſions-Sache bißhero freywilligst gebrauchten gantz ungemeinen Moderation, und ratione derer Toscanischen und Parmesanischen Reichs-Lehen in Italien bereits erfolgter höchstfavorabler und Friedens-voller Declaration, Deroselben infinement obligiret zu seyn / großmächtige Ursache hat / sondern auch demselbigen durch gemeldeten Utrechtischen Frieden / und die verschiedentlich-eingegangene Pacta, im geringsten nicht die Gewalt benommen / andere Puiſſances gleicher Gestalt einige Vortheile in denen Occidentalischen Indien zu accordiren. Es ist ja sattsam bekannt / was vor einen avantageusen Commercien-Tractat die Englische Nation mit Hispanien zu Stande gebracht / und wie stattlich sich dieselbe bey offtgenanntem Utrechtischen Friedens-Schluß prospiciret / ohne daß die Republique Holland sich hiewider gesetzet / als welche anjetzo nur den Hispanischen Hof dahin zu disponiren suchet / damit die Nation sich eben dererjenigen Vortheile / deren fürnemlich in Ansehung des importanten Sclaven-Handels / die Englische würcklich geniesset / hinkünfftig zu erfreuen haben möge. Ob nun wohl jemand hiebey anmercken dürffte / daß die Republique Holland wider dergleichen glücklichen Succeß derer Englischen Commerces sich zu opponiren deßwegen billiges Bedencken trüge / indeme das Intereſſe von beyden See-Machten aus verschiedenen Staats-Raisons genau verknüpffet; so ist doch hinwiederum zu consideriren / daß solche Republique, da sie sich einmahl in Ansehung derer / an Seiten Hispanien / der Englischen Nation zugestandenen sonderbahren Freyheiten und Gerechtsame / wegen der

America-

Americanischen Handlung / so discret erwiesen / auch im gegenwärtigen Fall solche Discretion und Indifference gegen die / von Ihro Käyserlichen Majestät / Krafft habender allerhöchsten Macht und Autorité, Octroyirte Niederländische Compagnie zu beobachten / gehalten seye / zumahlen über dieses nicht abzusehen / wie die / sonst an sich selbst nicht zu mißbilligende genaue Connexion des Englisch- und Holländischen Commercien-Interêts zu dergleichen seltsamen Contradiction Rechts-begründeten Anlaß geben könne / als deren Systema durch die Ostendischen Negotien gar nicht zu Grunde gerichtet / ja vielmehr / wie hernach deutlich gezeiget werden soll / gestärcket und fest gestellet wird. Aus welchen allen nunmehro erhellet / daß zwar der nochwährende / auf Erhalt- und Bestättigung der Ruhe von Europa abzielende / sehr heilsame Congreß zu Cambray hierzu dienen kan / daß Ihro Käyserl. Majest. sich auch bey dieser höchst-favorablen Occasion, mit der Cron Hispanien wegen derer Commercien vereinigen / und Dero privilegirten Niederländischen Negotien-Societé einige eclatante Avantages bey selbiger auswürcken / und das diesertwegen geschlossene dem künfftig abzufassenden Instrumento Pacis in behöriger forma solenni & legitima zu desto stärckerer Gültigkeit und Dauerhafftigkeit mit inseriren lassen; Hingegen von allerhöchst-gedachter Käyserl. Majestät keineswegs zugestatten seye / daß irgends ein Holländischer Ministre mit einigen / zum Nachtheil der Niederländischen Compagnie / und Unterbrechung Dero preißwürdigsten Intention gereichenden Propositions admittiret und gehöret werde / in mehrerer Erwegung / daß die Republique zu der Quadruple-Alliance zu tretten beständig refusiret / also bey dieser allerseits mißfälligen Singularité es denen hohen Alliirten nicht zu verdencken / wenn dieselben solche Vorstellungen eben so wenig vor eine auf den Congreß gehörige Sache achten / und hierauf reflectiren / als sie des Päbstlichen Stuhls feyerlichste Protestation wider / das in der Quadruple-Alliance Ihro Käyserl. Majest. vindicirte Belehnungs-Recht von Parma und Piacenza, oder des unglückseeligen Chevalier S. George und Englischen

Cron-

Cron Prætendenten flehentliches suppliciren annehmen werden. Es sind gewiß schon gnugsame Objecta deliberationum Cameracensium vorhanden / so mehr als zu viel Zeit erfordern / bevor sie gebührend und mit allerseits hohen Interessenten Contentement debatiret werden / daß es dennach ein ewiger Congreß werden dürffte / wenn man Affaires von der grösten Consequence und Wichtigkeit mit noch mehrern / und welche vollends mit der Hispanischen Successions-Sache nicht die geringste Connexion haben / und nur erst neuerlich zum Vorschein gekommen / überhäuffen wolte. Dahero sich diejenigen gewaltig in ihrer Meinung betrügen / und ihre Unwissenheit in Staats-Sachen ziemlich verrathen / die davor halten / es werde das Pium Desiderium des Czaaren oder Königs von Rußland / wegen Zuschreibung des Käyserl. Titels und Nahmens / auf offterwehnten Congreß mit ventiliret / und darauf von denen dabey interessirten Potentaten eine positive Resolution gefasset werden. Endlich ist nicht zu præsumiren / daß der Großmächtigste König von Groß-Britannien / als ein höchst-intimer Allié von Jhro Käyserl. Majest. welche Deroselben biß anhero in vielen wichtigen Angelegenheiten Dero Freundschafft sattsam zu erkennen gegeben / und noch beständig die / von Unterdrückung der Prætendentischen gefährlichen Anschläge und Befestigung der Hannöverischen Succession meistens dependirende Ruhe in Engelland zu souteniren / sich angelegen seyn lassen / auch sonsten vor das Interesse der Englischen Nation bey allen Occasions zu vigiliren nicht ermangeln / auf die an Seiten Holland beschehene Remonstrations / oder andere animose Instigations reflectiren / und etwas verhängen werde / so der Einrichtung und Fortsetzung der privilegirten Niederländischen Handlung contrair, und daraus sonder Zweifel mit der Zeit allerhand Verdrüßlichkeiten entspringen könten.

XIV.

Hiernächst ist gleichergestalt in vernünfftige Consideration zu ziehen/ daß/ ob zwar es von Ihro Käyserl. Majestät allerhöchst- unumschränckten Willen dependiret/ zum Behuff derer Niederländischen Schiffarthen und Commercien/ eine an keine Zeit gebundene und immerwährende Octroi zu ertheilen/ dennoch selbige dieses Privilegium nur auf 30. Jahr verliehen/ folglich andere/ nach denen Indien handelnde Nations um so viel weniger Raison haben/ so grosse Ombrage darüber zu schöpffen. Es sind auch sonsten in offtgenannter Octroi solche Freyheiten enthalten/ so tertio im geringsten nicht præjudiciren/ vielmehr ad *existentiam* einer Commercien-Societät absolument erforderlich seynd. Denn was insonderheit die in der Octroi gemeldete Acquisition, derer auf dem weiten und niemandens dominio regulariter unterworffenen Meere gemachten Prises und eroberten Raub-Schiffe anbetrifft/ so ist ohnstreitig/ daß dieses Gerechtsam einem jeden Staate und dessen Ober-Herrn/ der behörige Schiffe auf der See zu unterhalten capable, zustehe/ dahero auch per modum privilegii gar füglich denen Unterthanen und deren Associirten zugeeignet werden möge. Dahero/ gleichwie sich die Engel- und Holländer/ ja alle andere denen Schiffarthen ergebene Völcker/ die weggenommene Raub-Schiffe und sonsten mit Recht attrapirte Vortheile vindiciren/ als wird auch selbiges der Octroiirten Niederländischen Compagnie in alle Wege frey stehen/ wenn selbige/ wie zu wünschen/ in Erlangung dergleichen Prises hinführo glücklich seyn solte. Und da zu Facilitirung derer Negotien/ und Debitirung derer Marchandises um einen civilen billigen Preiß / aus sonderbarer allerhöchsten Gnade Ihro Käyserl. Majestät die Befreyung von allen Imposten und Zöllen/ soviel die Munition, sowohl zum Krieg als Unterhalt des Lebens/ welche zu Dienst der Compagnie in Flandern/ oder anderswohin überbracht wird/ anbelanget/ offtbesagter Octroi mit einverleibet; ingleichen dieses allermildest accordiret/ und verordnet/ daß die aus Indien/ oder anderwerts her arrivirende Effecten/ währender dieser Admodiation

anfangs

anfangs 4. hernach 6. pro Cento, aber nicht höher zu bezahlen haben / hiernächst die Compagnie vor die aus blossen Käyserlichen Hulden und Gnaden verliehene Octroi nichts entrichten / auch mit keinen Schulden beladen seyn solle / also hierdurch gleichsam ein starckes Fondement zu baldigen florisanten Aufnehmen der Compagnie mit admirabler prudence geleget worden / ist nicht zu penetriren / wie sich jemand hierüber mit Approbation einer gerecht-urtheilenden Welt formalisiren könne; Immassen es auf eines jeden Regenten und Lands-Fürsten selbst eigener Willkühr beruhet / sowohl Unterthanen / als Fremden / von wegen sonst gewöhnlicher Auflagen und Zölle / beliebige Freyheiten und Exemtions angedeyhen zu lassen / zu deme es denen Ostendischen Negotianten nicht zu imputiren / daß der Etat von denen Vereinigten Niederlanden auf die Waaren / welche die Ost- und West-Indischen Compagnies aus beyderseits Indien nach jenem Lande transportiren / so starcke / und zu Bestreitung allgemeiner Speses, dienliche Auflagen und Vectigalia geleget / folglich die Interessenten / um sattsamen Profit von denen transportirten Marchandises zu ziehen / oder doch wenigstens immer bey Gleichen zu bleiben / und die vielfältig aufgewendeten schweren Unkosten zu recuperiren / nothwendig selbige um ein höheres Pretium distrahiren / und andern / der Kauffmannschafft und See-Handlungen ebenmäßig in einen suffisanten Grad kundigen Anlaß geben müssen / nicht nur allgemeinen / aus einer natürlichen und rechtmäßigen Selbst-Liebe herstammenden Welt-Gebrauch nach / ihr einheimisches / innerliches Interesse zu beobachten / sondern auch auswärtige Länder / vermittelst leidlicher / und denen Kaufferen viel nützlicherer Verkauffung / zu obligiren.

XV.

Demnach nun verschiedene / eine ruhmwürdigste Action von Ihro Käyserl. Majestät justificirende Momenta beygebracht worden / so will gleichfalls vonnöthen seyn / deutlich zu zeigen / wie wenig Ursache die Vereinigten

Niederlande und deren Ost- und West-Indische Compagnies haben/ den Anno 1648. zwischen der Cron Hispanien und denenselbigen geschlossenen **Münsterischen Frieden** / dem Instituto der Octroyirten Niederländischen Commercien-Societät zuwider/ zu allegiren/ und als wenn dieses mit jenem nicht accordirete/ zu souteniren. Erstlich ist bereits oben erinnert worden/ wie Ihro Käyserl. Majestät/ nachdeme Sie bey der Quadruple-Alliance von Dero allergerechtesten Prætension, auf die Königreiche Hispanien und Indien/ ceteris paribus abzulassen beliebet/ die zu der Spanischen Monarchie vormahls gehörige Niederländische Landschafften mehr en qualité eines Ertz-Hertzoges von Oesterreich/ und Hertzoges von Burgund possediren. Dahero gar leicht abzunehmen/ daß/ ohngeachtet allerhöchst-gedachte Käyserl. Majestät noch zur Zeit den Titul und Nahmen eines **Catholischen Königes** / wegen vieler importanten Staats-Raisons, biß zum völligen Austrag der Successions-Affaire, und irgends placidirte benöthigte solenne Confirmation führen/ gemeldter Münsterische Friedens-Schluß/ so ferne auch das jus stabiliendi nova commercia in Belgio Hispanico, & privilegia varii generis incolis concedendi, darinnen expresse, en faveur der Holländischen Handlung/ gleichsam abandonniret worden wäre/ gegenwärtig gar nicht mehr zu attendiren seye; Inmassen nach denen Völcker-Rechten/ dergleichen Conventiones, bey cessirenden politischen und andern Absichten/ welche hierzu Anlaß gegeben/ ihren Effect verliehren/ folglich nach erfolgter/ so merckwürdiger Zergliederung offterwehnter Hispanischen Monarchie/ das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich hieran keineswegs gebunden/ in mehrerer Erwegung/ daß alle Pacta libertatem Commerciorum restringentia, als maxime odiosa anzusehen/ und nach denen regulis strictissimæ interpretationis zu beurtheilen/ endlich sich selbst die Vereinigten Niederlande zu imputiren/ daß sie durch eine unvermuthete Abtretung/ von der en regard der Hispanischen Succession, mit vorgedachtem Durchl. Ertz-Hause ehedessen errichteten Alliance, zu solcher fatalen Trennung und Veränderung mit contribuiret.

buiret. Welches alles noch mehr daher erläutert werden mag/ wenn man remarquiret/ daß es fast das Ansehen gewinnen will/ als wann/ ob zwar an Seiten der mit Carolo II. Anno 1700. abgestorbenen ältern Oesterreichischen Linie/ die Vereinigten Niederlande vor einen souverainen Staat und gantz freye Republique in offt genannten **Münsterischen Frieden** *Art. I.* erkläret worden/ dergleichen agnitio singularis die jüngere noch florirende Oesterreichische Linie/ nach denen principiis Juris Gentium, keinesweges obligire/ als welche/ so viel als man weiß/ hierzu niemahls Dero benöthigten Consens ertheilet/ oder den Münsterischen Friedens-Schluß mit unterschrieben/ dennoch bey diesem sehr notablen und sonst von keinem derer Scriptorum, die sonsten grosse Volumina von Prætensionibus illustribus colligiret/ angemerckten Umständen/ wegen der Souverainité, anjetzo an Seiten des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses/ an welches bekannter massen noch vor Acquirirung der Spanischen Monarchie/ titulo matrimoniali, die völligen Niederlande (wenige Provintzien ausgenommen/ die erst Käyser Carolus V. dem Systemati Belgico, optimo jure, einverleibet) noch gar vieles erinnert werden könte. Denn/ obgleich Käyser Ferdinandus III. Glorwürdigsten Andenckens/ auf Anhalten des Königes zu Hispanien Philippi IV. den *LIII. Art. Pac. Monast.* confirmiret/ wie solche Confirmation in des *Londorpii Actis Publ. T. VI. Cap. 219.* zu befinden/ so concerniret doch solche bloß allein die Kayserl. Majestät/ keines weges aber das Reich/ oder das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich/ anerwogen jenes so wenig/ als dieses jemahls bemeldeten *Articulum* approbiret/ als welcher bloß allein von Käyser und Reich/ *ex parte suæ Cæsareæ Majestatis & Imperii* redet/ hiernechst auch vorgemeldete Confirmatio Imperatoria sehr behutsam verfasset/ dahero im geringsten keine Extension zulässet/ ibi; *dictumque articulum ejusque contenta, quatenus ea* NB. *ad Nos pertinent, pro Nostra* NB. *parte approbaverimus &c. Struv. syntagm. Jur. Publ. C. III. §. 29.* Daß aber die bey einem Instrumento Pacis, darinnen irgends ein/ dem gantzen Hause zuständiges Land/ oder

 hohes



hohes Gerechtsam cediret/ und an auswärtige Puissances abgetretten worden/ ermangelnde subscriptio Lineæ agnaticæ, spe succedendi certissima instructæ, von grosser consequence, hat bereits der berühmte *Chiffletius* erkennet/ als welcher in seinen *Vindiciis Hispanicis*, dem damahls regierenden Könige von Hispanien/ aus dieser Ursache noch eine rechts-begründete Prætension auf die Land-Graffschafft Elsaß zu geschrieben/ weil derselbe den zwischen Käyserl. Majestät und der Cron Franckreich Anno 1648. d. 24. Octobr. eingegangenen **Friedens-Schluß** / darinnen §. *73. & 74.* auch an Seiten Oesterreich solche Landschafft mit aller Souveraineté und Superiorité an Franckreich überlassen worden / nicht unterschrieben / also der ältern Hispanischen oder Carolinischen Linie/ von der jüngern Ferdinandischen durch solche einseitig- erfolgte Cession und Renunciation nicht præjudiciret werden mögen. Wobey endlich dieses zu erinnern/ daß aus eben dergleichen wichtigen Fondement, das Durchlauchtigste Ertz-Hauß noch eine starcke Prætension mit allem Fug auf die Franche-Comté, oder freye Graffschafft Burgund formiren könne/ dieweil dasselbe zu der in Niemägischen **Friedens-*Instrument***, so zwischen Franckreich / und Hispanien Anno 1678. den 17. Sept. errichtet worden/ beschehenen solennen Translation niemahls das behörige Consentement ertheilet. *Schvveder. Theatr. Prætens. Illustr. f. 94.* Ob übrigens sich die Vereinigten Niederlande mit einer ex tacita agnitione quadam, & quasi possessione libertatis herrührenden Præscription, als dem gewöhnlichen Palladio, wider des Reiches und Ertz-Hauses Oesterreich Prætensiones rechts-beständig schützen dürfften/ lässet man andern zu beurtheilen übrig / erinnert aber hierbey nur so viel/ daß/ weil ohnedem die von einer Præscription, oder stillschweigenden Agnition hergenommene Argumenta öffters verdächtig scheinen; Dahero nicht admittiret werden wollen/ die Republique es vor eine derer grösten und nöthigsten Staats-Maximes billig achten solte/ das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich im geringsten nicht zu irritiren/ vielmehr mit demselben jederzeit im guten Verständniß zu leben/ inmassen dergleichen jederzeit dem

Staate mehr Nutzen / als Schaden gebracht hat; wie die bißherige Experience zur Gnüge erwiesen / und **Franckenberg im Europäischen Herold** *P. II. f. 571.* gleichfalls remarquiret.

XVI.

Gesetzt aber / es wären Ihro Käyserl. Majest. dem offtgedachten **Münsterischen Friedens-Schluß** in allen Articles und Points nach zu kommen gehalten / so wird dennoch nunmehro klar demonstriret werden / wie in selbigem das Jus erigendi Societatem, Commerciorum & Navigationum gratia, in Belgio Regio, ac incolis omnis generis privilegia impertiendi gar nicht limitiret / oder denen Holländischen Handlungen exclusive & privative prospiciret / sondern / wie vielmehr die gebührende Egalité überall fest gestellet / und beyderseitigen Commerces auf das beste und nachdrücklichste gerathen worden. Es ist aber fürnemlich der *V. Articul* allhier wohl zu betrachten / da zwar denen Vereinigten Niederlanden sehr importante Freyheiten und Jura, von wegen derer Ost- und West-Indischen Commercien / zugestanden / hingegen aber auch an Seiten der Cron Hispanien / folglich des damahls zur Monarchie gehörigen Belgii Regii alle benöthigte und vortheilhafftige Précaution und Reservation gebrauchet worden / wie solches aus nachfolgenden merckwürdigen Expressions sattsam zu schliessen: *Alte memorati Domini Rex & Ordines maneant unusquisque respective in possessione & fruitione talium Dominiorum, Urbium, Castellorum, propugnaculorum, commerciorum & terrarum in Orientali & Occidentali Indiis &c.* It. *Porro conventum & stipulatum est, ut Hispani* NB. *continuent suas navigationes, tali modo, ut adhuc in India Orientali habent & utuntur.* Ob man nun wohl die hierauf gleich immediatement gesetzte Worte: Ita, ut ulterius eas non extendant, zu dem Endzweck auf eine specieuse Art und Weise anführen möchte / um hieraus insonderheit das Institutum der / von Ihro Käyserl. Maj. Octroyirten Niederlän-



derländischen Compagnie anzufechten; so ist nichts destoweniger leicht zu ermessen / daß selbige in einem gantz andern Verstande / als man sich vielleicht concipiret / anzunehmen / anerwogen derer hohen Paciscenten Meinung und Intention nur dahin gegangen / um einander in denen beyderseits gemachten Ost-Indischen Conquêtes keinen fernern Eintrag / vermittelst unangenehmer Visites, oder sonsten zuthun / keineswegs aber sich so weit erstrecket / um aller künfftigen Ausbreitung von Commerces, und Ausübung derer Schiffahrten gleichsam vorzubeugen / und selbige in beschwerliche Schrancken einzuschliessen; immassen hievon die Final-Worte vorgemeldeten *Articuli* suffisantes Zeugnuß abstatten: *Sicut VICE VERSA incolæ unitarum provinciarum abstineant à frequentatione locorum Castellanorum* (Hispanicorum) *in India Orientali.* Da nun des obbesagter massen gantz veränderten Status Monarchiæ Hispaniæ zu geschweigen / im gegenwärtigen Fall von keiner / dem Staat von Vereinigten Niederlanden præjudicirlichen Extension derer Schiffahrten die Frage / vielmehr die Octroyirte Niederländische Compagnie / ohne einige denen Holländischen Negotien-Societäten eigenthumlich-zuständige Handels-Plätze und Oerter zu incommodiren / auf indifferente Gegenden / allwo in dem löblichst-gefasten Propos am besten zu reussiren / dero principaleste Absicht gerichtet; als mag derselben der **Münsterische Friedens-Schluß** *alleg. loc.* keineswegs entgegen stehen / oder mit Bestand Rechtens opponiret werden / in mehrerer Erwegung / daß sich eben die Ost-Indische Compagnie nicht jederzeit in allen Stücken nach solchem reguliret / sondern öffters / mit der Hispanischen Nation Schaden / getrachtet / in Ost-Indien und sonsten den Meister spielen / und das Commercien-Wesen sich alleinig zu appropriiren / also dem *IV. Articulo* völlige gebührende Satisfaction zu leisten schlechten Lust bezeiget / als darinnen deutlich enthalten / wie die Unterthanen und Einwohner von allen Landschafften des Königs von Hispanien / folglich auch die unter dessen Ober-Herrschafft damahls stehende Niederländer Freyheit und Macht haben solten / ihre Handlung und Gewerb in aller Sicherheit / sowohl zur

See

See und andern Wassern / als zu Lande zu treiben; wovon die Original-Worte des in lateinischer Sprache concipirten Friedens-Instrumenti folgender Gestalt lauten: *Liberumque ipsis* (subditis & incolis ditionum Regis & Ordinum) *sit venire & manere in ditionibus alterutrius, ibique exercere negotia & commercia in omni securitate, tam mari* NB. *aliisque aquis, quam terra.*

XVII.

Es wird nunmehro verhoffentlich aus dem / bißhero an- und ausgeführten sattsam erscheinen / wie / obzwar allerdings derer Holländischen Negotianten Commercia nach denen Indien im offterwehnten **Münsterischen Friedens-Schluß** gegründet / dahero auch niemand es ihnen und dem gantzen Staat der Vereinigten Niederlanden / als welcher Consistence und gantze Wohlfahrt von der Fischerey (Herings-Fange) und Handlung dependiret / und ohne dieser sich sehr zum Untergang neigen würde / verdencken kan / daferne sie die / ihnen einmahl durch öffentliche Friedens- und andere solenne Conventions accordirte Vortheile zu mainteniren / sich möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen / dennoch deßwegen nicht gleich zu vermeinen / als wenn hierdurch die / in denen Hispanischen oder Oesterreichischen Niederlanden befindliche Unterthanen und Einwohnere von dem freyen Exercitio derer Handlungen und Schiffahrten nacher Indien / und andern auswärtigen Ländern gleichsam wären ausgeschlossen worden. Dahero um so vielmehr zu hoffen stehet / daß / weil in obbemeldeter / an Seiten der Holländischen Compagnie / denen Hochmögenden Herren General-Staaten übergebenen Deduction, der / bißhero erörterte **Münsterische Friedens-Schluß** wider das Etablissement einer neuen Niederländischen Commercien-Societät / sehr mal à propos allegiret worden / nicht nur dieselben selbst höchst-vernünfftig die Schwäche des daraus hergeleiteten Argumenti erkennen / sondern auch



der König von Groß-Britannien und die Englische Nation hierauf keine Reflexion machen / oder sich in eine fremde / und übrigens gantz unnachtheilige Affaire, sans raison, mêliren werden / bevorab / da man am Käyserlichen Hofe diese trefflichste / aus sonderbahrer Æquanimität herrührende Précaution gebrauchet / und / ehe die Octroi noch angelanget alles benöthigte / und zu Einrichtung der Compagnie dienliche mit dem Groß-Britannisch-Frantzösisch- und Hispanischen Höfen zuvor concertiret / auch nachhero solche Octroi denenselbigen so gar communiciret / um sowohl von allen in Zeiten genaue Information zu ertheilen / und deren behörige Sentimens darüber zu vernehmen / als fürnemlich von wegen Hispanien / zu einer respective Ratification zu gelangen; als welche zu Formirung eines reellen Commercien-Tractats die Bahn brechen / und den ehestens zu erwartenden Erfolg der Publication von offt-angezogener Octroi, mit befördern möchte. Wie dann ohnlängst die Hispanischen Plenipotentiarii zu Cambray, auf Königl. Ordre, zu verstehen gegeben / daß / sobald der Congress glücklich geendiget / alle Unterthanen / und mit Käyserlichen Flaggen versehene Schiffe / in denen Hispanischen und Americanischen Landen / sichere Handlung treiben solten / hiernechst die Cron Franckreich sich so wenig im gegenwärtigen Fall opponiret / daß vielmehr zu hoffen stehet / es werde selbige / aus verschiedenen wichtigen Staats-Raisons, mit offterwehnter Niederländischen Compagnie einen förmlichen / beyderseits profitablen Commercien-Tractat bald zu schliessen sich nicht entbrechen / auch willigst gestatten / und gerne sehen / wenn es zwischen jener / und der ansehnlichen Kauffmannschafft zu St. Malo, zu einer höchst-nützlichen Connexion und Association gelangete.

XIIX.

Es ist nunmehro aber auch dieses zu untersuchen / ob nicht vielmehr das Verfahren der Republique der Vereinigten Niederlande / da nemlich die Staaten / sicherm Verlaut nach / denen gebohrnen Holländischen Nego-

Negotianten untersaget / sich in die Ostendische Commercien-Affaire mit einzulassen / und der neuen Compagnie beyzutretten / wider offt-angeregten **Münsterischen Friedens-Schluß** streite? Da denn / obgleich eine jede hohe Obrigkeit dergleichen Verbothe zu decerniren vor sich selbst Macht und Recht hat / dennoch diese Regula im gegenwärtigen Point ihren merckwürdigen Abfall zu leiden scheinet; immassen nicht allein vorgedachte Procedur mit dem / bereits oben angezogenen IV. Articulo; verb. *Subditi & incolæ ditionum dictorum Dominorum Regis & Ordinum servent omnem bonam correspondentiam & amicitiam inter sese, sitque amnestia offensionum & damnorum antehac perpessorum. Liberumque ipsis sit venire & manere in ditionibus alterutrius, ibique* EXERCERE NEGOTIA & COMMERCIA *in omni securitate*, TAM MARI ALIISQUE AQUIS, QUAM TERRA; schwerlich accordiret / als auch eine solche Untersagung und Prohibition rechtmäßige Ursache zum Grunde haben muß / dergleichen aber allhier keineswegs vorhanden. Zwar möchte jemand diese Raison, um derer Staaten Verordnung zu justificiren / anführen / als wenn es zu grossen Nachtheil derer Ost- und West-Indianischen Societäten in Holland gereichen dürffte / wenn es denen gebohrnen Holländischen Unterthanen und Handels-Leuten frey stünde / sich mit der Niederländischen Compagnie zu associiren. Allein es ist erstlich sattsam bekannt / wie nicht alle und jede in Holland befindliche Negotianten und Capitalisten mit bey vorerwehnten Societäten engagiret / so wenig als alle / in der Stadt Londen sich aufhaltende reiche Banquiers und Kauffleute mit zu der Englischen Süd-See-Compagnie gehören / und davon Membra repræsentiren. Nachmahls hat es auch der Effect zur Gnüge erwiesen / wie sehr viele von denen Holländischen Handels-Leuten bey dem / vor einiger Zeit / in Franckreich und Engelland neu-inventirten / Welt-berühmten *Actien*-**Handel** interessiret gewesen / und dabey sensiblen Schaden / an statt verhoffter Avantage, überkommen / ohne daß die General-Staaten solches durch ein öffentliches Mandat inhibiret / und die gebührende Précaution beobachtet hätten; welches alles doch



mit besserm Fug / als jetzo / hätte geschehen mögen / indeme leicht zu penetriren gewesen / daß ein- auf unsichern Missisipianischen Grund gebauetes / und mit seltsamen Chimeres angefülletes Project zwar par raison d'Etât und zu dessen Behuff miracles thun / in Ansehung derer particuliers aber wenig gutes und beständiges operiren könne; da hingegen das / bald anzufangende Niederländische Actien-Negotium auf einen gantz andern und determinirten sichern Fuß gerichtet ist / folglich nicht abzusehen / wie nunmehro erst / da nichts zu befürchten / die Republique sich resolviren mögen / von der vorhin beobachteten Connivenz abzuweichen / und die / dero Unterthanen allstets gestattete Freyheit / auf eine so odieuse Maniere einzuschräncken. Ob nun wohl / nach solcher der Sachen Beschaffenheit / Ihro Käyserliche Majest. sich deßwegen bey der Republique nachdrücklichst zu beschweren / allerdings befugt wären / insonderheit / da aus eingelauffenen Nachrichten erscheinen will / wie die General-Staaten noch über dises / durch ein anderweitiges Edict zu verbiethen intentioniret / daß / ohne deren speciellen permission und Vorwissen / keine Schiff-Baues-Verständige / bey Lebens-Straffe und Confiscation Haab und Güter / sich aus dem Lande / weder auf eine Zeit / noch auf allezeit / anders wohin sich begeben solten; so ist hinwiederum zu consideriren / daß es nicht einmahl vonnöthen / oder der Mühe werth seye / über alle solche Holländische / der Commercien-Freyheit zuwiderlauffende Unternehmungen starcke Mouvemens zu machen / und Ombrage zu schöpffen / indeme eine Octroyirte Niederländische Compagnie des Beytritts und Subscription von Holländischen Handels-Leuten gar wohl entbehren / und sich damit begnügen kan / wenn sowohl aus Engelland und Franckreich / als auch Teutschland und Italien sich soviel Subscribenten einfinden / daß der / zur Consistence einer ansehnlichen Negotien-Societät erforderliche Fond ohnschwer zusammen zu bringen. Wiewohl auch derselbe / im Fall man gar keine fremde admittiren / und die Schiffahrten lieber auf einen compendieusen Fuß setzen / also das Werck mit 6. Millions oder 60. Tonnen Gol-

Goldes anfangen wolte / gar bald unter denen Käyserl. Unterthanen zu finden seyn dürffte. Hiernechst ist ja bekannt / wie auch in andern Ländern / als Engelland / Franckreich / Dännemarck ꝛc. eine sattsame Quantité von Schiffs-Bau-verständigen Leuthen vorhanden ; dahero es einer Niederländischen Compagnie hierinnen niemahls fehlen / oder ihr einen Mangel an benöthigten Kauffarden- und Kriegs-Schiffen (davon sie ohnedem schon einen zimlichen Vorrath besitzet) verursachen wird / daß der Etât derer Vereinigten Niederlande / der doch sonsten dem Czaaren von Rußland / ohnerachtet derselbige nach dem Dominio Maris Balthici trefflichen Appetit zu haben scheinet / die Erkauffung allerhand Schiffe / und den Gebrauch von denen / in der Schiffs-Bau-Kunst erfahrnen Unterthanen und Einwohnern / gantz gerne biß anhero verstattet / sich gegen dieselbe so widerwärtig aufführet / und die vorhabenden löblichsten Desseins, auf eine solche Weise zu unterbrechen suchet / als wenn würcklich Kriegerische Zeiten / da man durch Inhibitions und scharffe Mandata, die Handlungen zu hemmen / und fürnemlich die Verkauffung von Waffen / Schiffen ꝛc. bey denen Krieg-führenden Puissances zu untersagen pfleget; wie der **Freyherr von Andlern** in *Vol. II. Const. Imperii* voc. *Commercia f. 550.* unter andern angemercket.

XIX.

Gleichwie aber die Republique derer Vereinigten Niederlande nicht das geringste Argument, zum Behuff eines vermeyntlich prætendirten / unerhörten Monopolii Commerciorum Belgicorum, aus dem / bißhero zur Gnüge explicirten Instrumento Pacis Monasteriensis her zu leiten / berechtiget ist / so ist auch nicht zu befinden / daß jemahls von Seiten Hispanien / in einen / nachhero errichteten Negotien-Pacto, dem incontestablen / und allen Puissances zustehenden Gerechtsam / eine Commercien-Societät zu etabliren / und wegen freyer Schiffarthen nacher Indien / und sonsten behörige Privilegia zu ertheilen / renonciret worden wäre. Und

wenn gleich dißfalls eine absonderliche Convention, en faveur derer Holländischen Handlungen/ in rerum natura wäre/ so sind doch Ihro Käyserl. Majestät/ nach denen oben deducirten sichern Principiis, hieran nicht gebunden/ folglich keine andere Puissance befuget/ sich vor die Vereinigten Niederlande irgends zu interponiren/ oder auf die beständige Beobachtung eines so seltsamen Pacti zu dringen; insonderheit/ da nicht leicht/ blosse/ und in keinen grossen und solennen Friedens-Schlüssen mit begriffene Commercien-Traités unter fremder Garantie eingegangen zu werden pflegen/ hiernechst die Cronen von Franckreich und Groß-Britannien/ durch die ehedessen mit denen Königen von Hispanien/ und fürnehmlich Carolo II. errichteten Negotien-Traités, das hohe/ dem gantzen Durchlauchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich und Burgund/ in denen Niederlanden/ von Alters her zukommende und unumschränckte pouvoir, in Commercien-Sachen nach eigenen freyen Belieben zu ordonniren/ und dieselben/ sowohl zu Wasser als Lande/ auf alle Wege in florisanten Stand zusetzen/ gar deutlich agnosciret/ ohne daß sich die Republique Holland hierüber erzürnet/ als welche vielmehr dem Himmel gedancket/ wenn ihr/ Hispanischer und Niederländischer Seits/ eben diejenigen Vortheile gestattet worden/ so man Franckreich und Engelland/ unter billigen und gewöhnlichen Conditions zu accordiren/ kein Bedencken getragen. Wie es nun anjetzo das glückseelige Ansehen gewinnen will/ daß die Cron Franckreich/ deren Regierung die Commercia und Schiffarthen/ so währender so vielen blutigen Kriege fast gäntzlich darnieder gelegen/ wiederum empor zu heben/ anjetzo ungemein beschäfftiget ist/ das institutum der Octroyirten Niederländischen Compagnie zu appuyiren/ und die vielleicht bald zu formirende genaue Commercien-Alliance, auf eben den guten equitablen Fuß/ der noch bey Lebzeiten des Königes zu Hispanien/ Caroli II. vorerwehnter massen fest gestellet worden/ zu reguliren nicht manquiren dürffte; als stehet auch zu hoffen/ daß nach reiffer der Sachen Erwegung/ man so wohl Englischer als Holländischer Seits/ an statt einige Oppositions zu unternehmen/ oder zu beschwerlichen Uneinigkeiten/ ohne Noth und rechtmäßige Ursache/ Gelegenheit

genheit zu geben/ vielmehr dahin bedacht seyn werde/ wie nunmehro mit Ihro Käyserl. Majestät beyderseits gewisse Conventions einzugehen/ und darinnen dasjenige in optima forma auszumachen/ was/ reciproquement, zu Aufnahme derer Handlungen und Schiffarthen/ auch freyer und amicabler Communication derer Unterthanen zu contribuiren/ vermögend. Es ereignen sich gewiß/ wenn man die Sache sans préoccupation betrachtet/ und nach einer wohlgegründeten Raison d'Etat untersuchet/ hiebey so wichtige Umstände/ daß die Vereinigten Niederlande die Errichtung offtgedachten Niederländischen Compagnie viel eher agreiren/ und sich höchlich gefallen/ als darüber so grosse Ombrage fassen/ und sich zu einer ex injusta & imaginaria Monopolii cujusdam adfectatione herrührenden Jalousie verleiten lassen solten. Es hat nemlich bißanhero die Erfahrung zur Gnüge gelehret/ wie fürnemlich die Ost-Indische Compagnie in Holland durch die See-Raubere/ so an denen Africanischen Küsten die bekannten Raub-Nester Algier/ Tunis rc. besitzen/ und so wohl das Mittelländische Meer/ als andere Gegenden durch ihre Streiffereyen sehr unsicher machen/ grossen Schaden gelitten. Nun hat zwar in vergangenem Jahre/ der Staat auf öffteres/ an Seiten Hispanien erfolgetes Ansuchen/ eine Escadre wider solche Räuber ausgeschicket; es ist nicht weniger/ über dieses/ zu verschiedenen mahlen ein Algierisches Bombardement projectiret worden. Allein es hat weder gemeldete Escadre grosse Helden-Thaten verrichtet/ noch auch Algier den sonst terriblen und der Stadt Genua noch in einigem Andencken schwebenden Effect derer Bombes, biß dato erfahren; wie denn wohl unter andern die veritable Ursache solches bißherigen Unterbleibens/ diese/ daß man sich vor die Ottomannische Pforte/ als unter deren Schutz/ kundbarer massen/ obgenannte Raub-Nester stehen/ gefürchtet/ als welche hierdurch/ daß sie/ seit einiger Zeit/ mit dem Orden von Maltha/ wegen derer Türckischen Sclaven/ eine kleine Rencontre gehabt/ und allerhand verdächtige Mouvemens zur See gemacht/ verschiedenen Christlichen Staaten nicht einen geringen Schrecken eingejaget. Da nun vermittelst förmlicher Einrichtung und Disposition einer Octroyirten Niederländischen

Socie-

Societé, es in kurtzen so weit gebracht werden dürffte/ daß nicht nur eine ansehnliche Quantité von Kauffardey- und andern zur Schiffarth und See-handlung destinirten Schiffen angeschaffet/ sondern auch eine hierzu bequeme und suffisante, in guten Kriegs-Schiffen bestehende See-Macht dargestellet werden möchte/ hiernächst von der Conservation derer Oesterreichischen Niederlande und Maintenirung des **Baadischen Friedens-Schlusses**/ welcher selbige Lande/ als eine treffliche Portion von der Hispanischen Monarchie/ Jhro Käyserl. Majestät und dem glorwürdigstem Ertz-Hause mit gröstem Rechte zueignet/ des Vereinigten Belgii Wohlfarth und Defension mehrentheils dependiret; als ist aus solchem allen leicht zu ermessen/ wie/ bey so etroiter connexion beyderseits Interêts, höchst-profitable seye/ der allerhöchsten/ auf Beförderung allgemeiner Ruhe und gesammten Wohlstandes abzielenden sinceren Intention freyen Lauff zu vergönnen/ und dieselbige möglichsten Fleisses befördern zu helffen/ in mehrerer Erwegung/ daß nicht nur/ vermittelst einer beständigen und réellen Zusammenhaltung beyderseits Kräffte/ vorgedachte Barbarische See-Räubere eher und füglicher zur Raison zu bringen/ sondern auch nachmahls Jhro Käyserl. Majestät nicht ermangeln würden/ die Ottomannische Pforte dahin zu obligiren/ daß Dieselbige einen mit benöthigten Nachdruck/ das fernere exercitium Piraticæ, en regard der gesamten Niederländischen Handlung/ untersagete/ und zu genauerer und dauerhafftigerer Beobachtung derer im vorigen Seculo, zwischen dem Staat von Vereinigten Niederlanden/ und denen Republiques Algier und Tunis geschlossenen/ und in *Tomo II. Theatri Pac. p. 115. & seqq.* befindlichen Verträge/ oder deren Renovation, behörige Anstalten machete. Daß aber gegenwärtiges Raisonnement, auch was Engelland anbelanget/ vor ein sattsam gegründetes/ zum Behuff der Octroyirten Niederländischen Commercien-Societé dienendes Argumentum passiren könne/ ist hieraus verhoffentlich abzunehmen/ weil selbiger Crone eigenes wichtiges Interesse mit darauf beruhet/ daß in Europa die behörige Balance beybehalten/ folglich Jhro Käyserl. Majestät und Dero Nachkommen/ nicht allein bey der ruhigen Possession

offt-

offtgedachter Oesterreichischen Niederlande/ krafft freywilligst übernommener Garantie, allezeit gelassen/ und secondiret/ sondern auch alle Dero/ zum Aufnehmen solcher Lande gereichende gantz innocente Intentions gebührend veneriret werden; wie denn nicht weniger/ die gleichfalls hier erfolgete Feststellung eines guten Verständnüsses und Harmonie in Commercien-Sachen / Ihro Käyserl. Majestät engagiren dürffte/ eine gute und durable Securité denen Schiffarthen der Englischen Nation und Süder-See-Compagnie am Türckischen Hof auszuwürcken/ als welche/ derer/ so verschiedentlich mit vorerwehnten Barbarischen Republiques aufgerichteten/ in dem *Theatro Pacis cit. loc. p. 170. seqq.* exhibirten Vergleiche/ und anderer Conventions ohnerachtet/ öffters von denen See-Raubern sehr incommodiret worden/ auch denenselbigen am meisten exponiret sind/ inmassen nach der Levante starck gehandelt wird / folglich alle Jahre eine grosse Anzahl von Englischen Schiffen das Mittelländische Meer passiret/ welches seit der Zeit noch stärcker frequentiret wird / nachdeme Engeland die Insul Minorça, benebst der Festung Gibraltar, conquêtiret hat.

XX.

Woferne nun/ wie in Ansehung derer bereits angeführten trifftigen Motiven/ und anderer considerabler Umstände/ zu hoffen stehet / man sich sowohl Englischer/ als Holländischer seits resolviren solte/ an statt einiger/ ohnedeme fruchtlosen Opposition, mit der Octroyirten Niederländischen Compagnie eine gute Verständnüß und Harmonie zu établiren/ so wären gar leicht/ zu dieses höchst-heilsamen Werckes nothwendiger Beförderung/ unterschiedene medii Termini auszufinden/ und hierauf / als ein sicheres Fondement, das gantze Systema Unionis, concordiæ & amicitiæ zu bauen. Erstlich / möchte dieses ohnmaßgeblich zu einem solchen medio Termino dienen/ wenn allerseits ausgemachet würde/ daß unter denen/ aus denen Indien kommenden/ und nachmahls in Europa zu debitirenden Waaren eine distinction observiret/ und e.g. der Ost-Indischen Compagnie in Holland/



mit gewissen Sorten/ der Niederländischen aber mit andern und gantz differenten especes von Marchandises zu negotiiren/ frey stehen/ hingegen keine Parthey der andern in ihrem particulieren und besondern Handel Eintrag thun solte. Denn/ ob zwar nicht in Abrede zustellen/ daß durch dergleichen Vertrag eine Art von Monopoliis eingeführet wird; so ist dennoch hinwiederum zu erwägen/ daß es sowohl vor das Publicum, als auch die Commercien-Societäten selbst rathsamer und nützlicher seye/ daß ein Monopolium gleichsam getheilet/ und die libertas commercii & mercaturæ auf gewisse Art und Weise fest gestellet werde/ als daß nur eine oder zwey Nations allein davon profitiren; inmassen/ was das Publicum anbelanget/ aus der bißherigen Erfahrung sattsam bekannt/ wie von denen Monopoliis nichts anders/ als eine grosse Theuerung und Erhöhung des Kauff-Pretii entspringe und herkomme/ hingegen aus der höchst-nöthigen und unschätzbahren Commercien-Freyheit die Erkauffung um einen civilen und wohlfeilen Preiß entstehe. Conf. *L. B. ab Andler in Tom. II. Const. Imper. voc. Monopolia f. 1384. seqq.* Was nun aber auch die Negotien-Compagnies in specie betrifft/ so ist leicht zu erachten/ daß/ wofern eine jede von denenselben/ mit allen Waaren/ ohne behörigen Unterscheid handeln wolte/ nothwendig das Pretium allzusehr vermindert werden müste/ folglich überall/ an Seiten derer Verkäuffere ein mercklicher Schaden sich ereignen/ oder doch wenigstens kein raisonnabler und suffisanter Profit erhalten werden dürffte/ in Erwägung/ daß die allzugrosse Quantité von einerley Marchandises, wegen des difficilen und langweiligen Consumo sehr incommodiret/ insonderheit/ wenn sie/ ihrer Beschaffenheit nach/ der Corruption leicht unterworffen/ überdeme eine auf beyden Seiten sich äussernde Æmulation in Commercien-Sachen/ da jede Parthey zu erst die Waaren zu debitiren/ und loß zuschlagen suchet/ wenig avantage mit sich bringen kan. Da im Gegentheil die/aus solcher Collision entstehende Inconvenientien gar wohl evitiret werden/ wenn man/ wie vor besaget/ differente Marchandises zu Objectis Negotiationum choisiret; inmassen solchergestalt das pretium auf einen equitablen

tablen und avantageusen Fuß allenthalben eingerichtet werden kan/ daferne nur sonsten jede Parthey beflissen/ so viel von denen assignirten Waaren/ vermittelst behörigen und genugsamen Transport, jederzeit in Bereitschafft zu haben/ als præsumtive zu debitiren/ damit das Publicum sich irgends über eine Rareté, und allzuhohen Preiß zu beschweren/ und dessen Ursache dem bißhero gezeigeten medio Termino zuzuschreiben/ keinen Anlaß überkomme. Unterdessen ist hiebey wohl zu observiren/ daß/ woferne dieser/ ohnmaßgeblich proponirte medius Terminus irgends nicht practiquable seyn solte / folglich es der Octroyirten Niederländischen Societé anständiger wäre/ auch mit denenjenigen Indianischen Waaren/ so in Holland anzutreffen/ ohne Unterscheid/ Handel und Gewerb zu treiben/ solches Werck hierdurch vergebens gehemmet und unterbrochen werden dürffte/ daß die Holländischen Negotianten das Pretium von ihren Marchandises zu verringern resolviret; inmassen es/ benöthigten falls/ oberzehlter favorabler Umstände wegen/ nicht schwer fallen wird/ auch Oestendischer Seits den Preiß auf einen/ dem publico wohlgefälligen und passablen Fuß zu reguliren/ hiernächst auch es in Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Macht ohnstreitig stehet/ Dero Verordnungen dahin gehen zu lassen/ daß die/ in Dero Nieder- und andern Erb-Landen befindliche Unterthanen und Einwohnere/ vor allen Dingen gehalten seyn sollen/ die benöthigten Indianischen Waaren forthin nicht mehr von denen Holländern/ vielmehr von der Octroyirten Ostendischen Compagnie an sich zu handeln/ folglich dieser/ vor Ausländern/ den billigen Profit zuzuwenden. Wie denn auf dergleichen/ vor die Unterthanen gantz indifferente und innocente Art und Weise/ das Consumo am allerfüglichsten befördert/ und allen auswärtigen Contrecoups vorgebeuget werden kan. Daß aber über solche/ zum Aufnehmen derer Niederländischen Commercien abzielende Verordnungen/ man Holländischer Seits/ mit Grunde Rechtens nicht Klage führen möchte/ ist hieraus abzunehmen/ weil nicht nur/ wie vorerwehnet/ einem jeden Regenten und independenten Landes-Herrn/ vi supremæ potestatis, das jus præscribendi subditis normam circa emtiones quarumlibet rerum, atque

publicæ utilitatis causa, libertatem emendi certis limitibus ac finibus veluti Regionis includendi, ohne einige Contradiction gebühret/ und in Franckreich/ in Ansehung des Saltz-Commercii, und sonsten vielfältig practiciret wird/ *Thuan. L. V. Histor. f. 153. Ziegler. de Jurib. Maj. L. I. C. 41. §. 81.* sondern auch sich solches Verfahren hierdurch noch ferner justificiren dürffte/ dieweil die Republique derer Vereinigten Niederlande selbst/ durch obangezogene/ neuerliche und widerwärtige Mandata, zu dem Gebrauch einiger Retorsion oder Repressailles Anlaß gegeben zu haben/ scheinet; wie denn dieser in dem Jure Gentium sattsam gegründete und von *Hugone Grotio de Jure B. & P. L. III. C. 2.* declarirte modus vindicandi sich vor einiger Zeit bereits geäussert/ da man zwar Holländischer Seits ein Ostendisch Schiff hinweg genommen hatte/ selbiges aber/ nachdeme viceversa ein Holländisches/ Niederländischer Seits/ arretiret/ plenissime restituiren müssen. Aus welchem allen nunmehro gleichfalls erscheinet/ wie dergleichen/ Ihro Käyserl. Majestät Unterthanen in Erkauffung Indianischer und anderer Waaren anzubefehlende Anweisung/ an eine Octroyirte Niederländische Compagnie, vor einer offtangeregten **Münsterischen Friedens-Schluß**/ und dessen *IV. Articulo* verb. *Subditi & incolæ ditionum dictorum Dominorum Regis & Ordinum servent, &c.* LIBERUMQUE *ipsis sit venire &c.* contraire Sache im geringsten nicht zu achten seye/ dazumahlen gegenwärtiger Contextus nur dieses anzeigen will/ wie keine Partie von denen hohen Paciscenten befuget seyn solle/ des andern Unterthanen und Innwohnern/ die freye Ausübung Handels und Wandels in Dero Landen zu denegiren/ keineswegs aber/ so weit zu verstehen ist/ daß nicht erlaubet wäre/ die Unterthanen/ vermittelst üblicher Verbothe und Ober-Herrschafftlicher Auflagen/ zu Unterlassung derer in proprio arbitrio, & mera libertate facultateque naturali bestehenden Commerces zu obligiren/ und das Negotien-Wesen dergestalt einzurichten/ daß man bey Fremden erst mühsam Waaren zu suchen/ und selbigen das Geld mit grossem Profit gleichsam gewinnen zu lassen/ nicht fernere Ursache habe/ vielmehr selbiges zu eigener höchst-importanten Avantage,

im

im Lande conserviren / ingleichen viele / sich bey auswärtiger Assistence und Kauff-Handel ereignende Beschwerlichkeiten / aus dem Wege raumen / und davon rühmlichst befreyet werden möge. So wenig diesemnach die Unterthanen und Einwohnere derer Oesterreichischen Niederlande / sub prætextu Pacis Monasteriensis, mit denen Vereinigten Niederlanden Commercia zu treiben / oder zu continuiren / genöthiget werden mögen; so wenig kan auch Jhro Käyserl. Majestät mit Bestand Rechtens / verdacht werden / wenn Dieselbe / aus sonderbahren Motiven / das Negotien-Wesen gantz anders reguliren / und zu desto völliger und baldiger Erreichung Dero allerheilsamsten und höchstlöblichsten Desseins, ein und andere / Dero Unterthanen sehr avantageuse und angenehme Dispositions und Ordonances ergehen lassen.

XXI.

Was nun aber auch den andern medium Terminum concerniret / so bestehet solcher darinnen / daß nemlich wegen derer / von der Niederländischen Compagnie zu gebrauchenden Kriegs-Schiffe ein sicherer und beständiger Schluß abgefasset / und die Anzahl davon auf ein gewisses Quantum gesetzet werde. Zwar ist leicht zu ermessen / daß es auf Jhro Käyserl. Majestät allerhöchste Willkühr beruhet / und Deroselben eben sowohl als andern Puissances frey stehet / eine See-Macht zu établiren / und dieselbe nach Belieben einzurichten / folglich auch einer Commercien-Compagnie dergleichen zu verstatten; wie denn anjetzo würcklich zum Behuff der privilegirten Orientalischen Societé, verschiedene Kriegs-Schiffe zu Trieste und Fiume gebauet und appretiret werden / ohne daß die Republique Venedig sich hiewider zu opponiren befuget / hiernechst nicht weniger der Czaar von Rußland die Resolution gefasset / die zu Petersburg aufgerichtete Compagnie mit vielen Krieges-Schiffen zu versehen / ohne auf etwas anders / als die Beförderung derer Rußischen Commerces auf der Ost-See zu reflectiren. Dennoch aber und dieweil wohl zu præsumiren / daß die

von

von Jhro Käyserl. Majestät denen Niederländischen Negotianten verliehene allergnädigste Octroi, bey der Englischen Nation, und denen Vereinigten Niederlanden/ nicht nur wegen der Handlung und Schiffarth nacher Indien/ sondern auch fürnehmlich dißfalls Ombrage und Jalousie erwecke/ weil man vielleicht befürchtet/ es möchten mit der Zeit/ die Oesterreichischen Niederlande das Glück haben / gleichergestalt eine ansehnliche und formidable See-Macht aufzubringen; Als dürffte irgends auch dieses ein Moyen seyn/ das Mißvergnügen vorgedachter Staaten zu appaisiren/ und eine gute Harmonie, in Ansehung des Commercien-Wesens/ fest zu stellen/ woferne/ wegen der Quantité derer Ostendischen Krieges-Schiffe/ etwas determiniret/ also hierdurch klar aller Welt vor Augen geleget würde/ wie eben die Meynung nicht seye/ der benachbarten Hochmögenheit/ welche durch die force zu Wasser meistentheils unterstützet wird/ Eintrag zu thun/ oder sonsten/ vermittelst starcker See-Flotten/ præjudicirliche Conquêtes zu machen/ und andere weitaussehende/ odieuse und irritirende Sachen zu entrepreniren.

XXII.

Hiernächst ist auch hieraus die Unbilligkeit derer Oppositions wider das Institutum der Octroyirten Niederländischen Compagnie zu erkennen/ wenn betrachtet wird/ daß man sich weder Holländischer Seits/ noch sonsten/ des Czaaren von Rußland Unternehmen opponiret/ da selbiger in seinen Landen/ eine zu Petersburg subsistirende und in Ansehung derer Nordischen Commerces sehr considerable Compagnie aufgerichtet/ ja vielmehr solches indirecte befördern helffen/ ohne zu erwägen/ was mit der Zeit vor Suites daraus entstehen könten. Zwar möchte jemand die allzugrosse Connivenz, und sonst nicht gewöhnliche Höfflichkeit/daher deriviren/ weil hinwiederum/ von Seiten Rußlandes/ der Republique von Holland grosse promesses gethan worden/ über dieses auch das Absehen des Czaaren bloß dahin gerichtet/ die Rußischen Waaren mit gutem Profit in andern

dern Europäischen Landen zu debitiren/ und hingegen fremde Güter in sein Reich zu introduciren/ keineswegs aber die Schiffarthen biß nacher Indien zu extendiren. Allein/ da zur Zeit die geschehenen promesses noch nicht accompliret/ auch leicht zu penetriren/ daß im kurtzen alle und jede Ausländere von denen Handlungen nacher Archangel &c. excludiret/ hingegen in Rußland würckliche Monopolia defacto stabiliret werden dürfften/ ohnerachtet die Engel- und Holländischen Schiffarthen und Commercia, in specie, so wohl auf verschiedene Pacta, als eine longævam possessionem & præscriptionem legitimam gegründet/ endlich die Rußische See-Macht bereits ziemlichen formidable aussiehet; so wird jeder vernünfftiger urtheilen/ daß es vielmehr das Interesse beyder Nations erfordere/ ohne denen Moscowitischen Sincerations zu trauen/ Dero Mesures dahin zu nehmen/ und alles mögliche zu employiren/ damit sie in der langwierigen und ruhigen Possession ihrer Schiffarthen und Negocés nacher denen Rußischen Handels-Städten nicht turbiret/ und die auf höchstschädliche Monopolia &c. hinauslauffende Desseins, ehe sie noch zur völligen maturité gelangen/ unterbrochen werden; als sich dem gantz innocenten Etablissement offtbenannter Niederländischen Societé, aus einer eingebildeten und falschen Politique, oder Raison d' Etat zu widersetzen/ in mehrerer Erwägung/ daß jene/ wie bereits oben sattsam angezeiget/ gar nicht trachtet/ die Handelschafft nacher Indien und andern auswärtigen Landschafften allein an sich zu ziehen/ oder einige Nation in ihren wohlhergebrachten Dominiis und Possessionibus zu irren/ sondern sich bloß des nach denen Natürlichen- und Völcker-Rechten allen Gentibus zustehenden juris navigandi & commercia exercendi gebrauchen will/ um dadurch des Vaterlandes Wohlfarth zu conserviren/ und desselben Aufnehmen und Nutzen zu befördern.

XXIII.

Wenn aber nun gleich die bißhero ohnmaßgeblich an Hand gegebene medii Termini nicht practiciret werden könten/ oder ein und anderer Partie

tie unanständig wären/ so müste dennoch das Propos derer Niederländischen Negotianten seinen erwünschten Endzweck gewinnen/ als welchen nicht allein an auswärtiger Concurrenz, obangeführter Ursachen wegen/ wenig gelegen seyn/ sondern auch vergebens zugemuthet werden dürffte/ daß sie die Visitation, derer ihnen zustehenden Schiffe denenjenigen fremden Nations gestatteten/ welche irgends ihren Unterthanen/ durch scharffe Verordnungen untersaget/ sich mit jenen in einige Association einzulassen/ und vermittelst förmlicher Soûscriptions, das Accomplissement des destinirten und benöthigten Fundi zu secondiren. Denn obwohl dem Parlement von Groß-Britannien/ davon das Unterhauß/ insonderheit das Interêt derer Commerces und Schiffarthen/ zu besorgen pfleget; ingleichen denen General-Staaten derer Vereinigten Niederlande unverwehret/ durch allerhand so genannte Bils und Ordonnances, die Unterthanen von der Entrée in fremde Negotien-Societés abzuhalten/ und selbige mit eventualer Auflegung/ derer auf das crimen Malversationis, &c. gesetzte Straffen/ zu communiciren/ auch diese/ bey erfolgter Contravention, würcklich zu exequiren/ nicht weniger/ vermittelst gewöhnlicher Placaten/ denen Mariniers die Trettung in anderwärtige Dienste zu verbiethen; so erstrecket sich doch dergleichen pouvoir nicht dahin/ eine Visitation derer Ostendischen Schiffe diesertwegen zu prætendiren/ damit man die Ubertrettere solcher Mouvemens desto besser decouvriren/ und dererselben Auslieferung facilitiren möge. Zwar kan in solchem Fall gar füglich eine Untersuchung und Besichtigung vorgenommen werden/ da sich die Schiffe von einer Nation in andern Häfen befinden/ und irgends verdächtige Waaren und Güter auf sich haben/ oder sonsten den üblichen Zoll entrichten müssen. Conf. *Stypmann. de Jure Marit. & Naut. P. V. C. 3. Add. C. 2. in fin.* Daß aber erlaubet seyn solte/ fremde Schiffe überall/ wo sie nur anzutreffen/ zu visitiren/ und auf dergleichen Art und Weise die Auslieferung zu effectuiren/ ist eine wider den Völcker-Gebrauch offenbahr streitende Sache/ immassen so wohl bekannt/ daß nach der überall eingeführten Gewohnheit/ wider die Unterthanen/ so den Ober-Herrschafftlichen Befehl zu wider sich anderwärtig

wärtig engagiret/ nicht anders/ als mit Auflegung derer/ in dem Verboth enthaltenen Straffen/ in so weit selbige auch gegen absentes bewerckstelliget werden mögen/ verfahren werden dürffe/ keinesweges aber mit einer so seltsamen Visitation zu procediren seye/ in mehrerer Erwägung/ daß keine Nation schuldig/ fremde in Dienst an- und aufgenommene Unterthanen/ auf erfolgte Requisition und prætendirte Extradition, verabfolgen zu lassen/ sondern dieses lediglich von einer freyen Gefälligkeit und Civilité dependiret/ zum wenigsten zu Friedens-Zeiten par force nicht gefordert werden kan/ da alle/ von dieser oder jener Nation gefertigte und publicirte Placata andere Puissances so wenig obligiren/ als sich zu Krieges-Zeiten eine Partie an die/ von der gegenseitigen decernirte/ und bloß die Unterthanen angehende Mandata avocatoria (von welchem chapitre *Fridericus Gerdesius* einen gantzen Traité geschrieben/ *L. B. ab Andler. T. II. Const. Imp.* voc. **Feind/ Feindes Dienst**) zu kehren hat. Zu welchen allen noch dieses kommt/ daß/ weil dergleichen Visitation viele üble Suites nach sich ziehen/ und der Niederländischen Compagnie grossen Verdruß und incommodité zu erwecken/ und dasjenige/ was gerne verborgen gehalten wird/ zu decouvriren capable, sich dieselbe hierzu eben so wenig zu verstehen hat/ als es einem Landes-Herrn anständig seyn würde/ wenn ein anderer/ unter dem Prætext, daß sich seine Unterthanen aus dem Lande wegbegeben/ und er sie durch scharffe Edicta zu revociren/ befuget wäre/ sich unterstehen wolte/ jenes Territorium durch gewisse deßwegen abgeschickte Mannschafft durchsuchen zu lassen. Jedoch wäre um allen gefährlichen und temerairen Entreprises mit behöriger Prudence und Precaution vorzubeugen/ und die gegenseitige See-Prepotenz, so viel als möglich zu menagiren/ folglich die sonst zu besorgende incommodites und Verdrießlichkeiten zu evitiren/ wohl am allersichersten/ wenn man Niederländischer Seits/ daferne die jetzo schon in der Compagnie Diensten stehende Mariniers nicht zulänglich dergleichen aus Norden zu überkommen/ sich eyffrigst angelegen seyn liesse/ und diesertwegen mit dem Könige von Dännemarck einen sichern Commercien-Traité zu schliessen bedacht wäre/ indeme das/ selbigem Potentaten

 zu-

zu gehörige treffliche Königreich Norwegen/ wie es an allen zur Schiffarth benöthigten und diensamen Sachen einen grossen Uberfluß besitzet/ also auch fürnehmlich mit sehr habilen Inwohnern/ dißfalls versehen ist. Wie denn/ daß höchst-gemeldeter König/ wegen Formirung einer/ vor die Niederländische Compagnie, in solchen und andern Stücken favorablen Negotien-Convention keine difficulté zu machen/ sich resolviren werden/ deßwegen zu hoffen stehet/ weil Selbiger noch zur Zeit denen widrigen Vorstellungen der Republique Holland kein Gehör gegeben/ sattsam erwägend/ daß nicht nur das/ auf die Indianische Handlungen gerichtete Absehen deroselben gantz und gar unnachtheilig/ sondern auch die/ mit der Zeit vorzunehmende Extension derer Schiffarthen nach der Ost-See en regard des Zolles im Sunde/ Dännemarck profitable seyn dürffte; hiernächst selbiger Cron gar ein grosses daran gelegen/ mit Ihro Käyserl. Majestät jederzeit in gutem Vernehmen zustehen/ und das/ wider alle anmaßliche Neuerungen und Projets, gefaßte und festgestellte Concert, mit der grösten Behutsamkeit und Deference, vielmehr immer stärcker zu unterbauen/ als durch Ergreiffung der contrairen Partie selbigem einigen Anstoß/ sans raison, zu geben. Wobey noch dieses zu erinnern/ daß vielleicht gedachte Crone sich besser mit einer Octroyirten Niederländischen Compagnie, als mit offterwehnter Republique comportiren möchte: immassen sich jene/ ceteris paribus, zu allem/ was billig und üblich/ sans contradiction, verstehen würde/ hingegen es die Erfahrung zur Gnüge an den Tag leget/ auch die letzthin entstandene Strittigkeit bezeiget/ wie man hier eher mit einer mächtigen Nordischen See-Puissance einen unnöthigen Streit anzufangen/ und wohl gar auf die Anno 1658. ausgeübte Helden-That provociren/ als die weit aussehenden Rußischen Desseins, durch Beylegung des Käyserl. Tituls/ und eine mysterieuse Connivenz und verwunderliche Harmonie zu appuyiren/ und in anderwärtiges/ viel vortheilhafftigeres engagement zu entriren/ unterlassen könne. Wie denn auch/ in Betrachtung so vieler wichtigen/ bekannten Staats-Raisons leicht zu vermuthen/ daß die Cron Schweden/ gleichfalls der Niederländischen Compagnie, die allen Nations

auf

auf der Ost-See/ als einem Mari Libero, gebührende facultatem navigandi, atque commercia exercendi ungestöhret lassen werde; überdieses nicht inpracticable wäre/ bey dem Czaaren von Rußland particuliere Vortheile auszuwürcken/ wenn man nur in etwas/ desselben verschiedenen Propositions geneigtes Gehör zu geben/ geruhen wolte.

XXIV.

Gleichwie aber/ obbesagter massen/ die von Ihro Käyserlichen Majestät der Niederländischen Compagnie allergnädigst verliehene Octroi, aus Dero/ zu Cultivirung derer Commerces hegenden allergerechtesten und löblichsten Propension ihren Ursprung genommen/ vermöge welcher die/ dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich mit höchstem Rechte vindicirte Niederlande in einen sehr florisanten und glückseeligen Stand zu setzen; als möchte wohl die hiebey miteinfliessende importante Staats-Maxime nicht sogleich gestatten/ von der einmahl gefasten Resolution abzugehen. Denn/ da alle sich ereignende Obstacles und Beschwerlichkeiten gar leicht durch **Beständigkeit** und **Großmüthigkeit** überwunden werden können/ ist es denen Regulis der Regierungs-Kunst und Politique viel gemäßer/ wenn die/ einmahl wohl bedächtig verliehene Privilegia, und resolvirte Concessiones gratiosæ bey ihren Kräfften verbleiben/ als daß man/ vermittelst einer unvermutheten/ in Ansehung auswärtiger Jalousie und Bewegung irgends beschehener Aenderung/ denen Unterthanen Anlaß/ zu Bezeugung einigen Verdrusses und Mecontentement gleichsam an die Hand geben solte. Wie denn sowohl durch dergleichen Concessions die Gemüther derer Unterthanen in dero unverbrüchlichen Treue/ Liebe und Vertrauen/ aller fremden malicieusen Machinations ohngeachtet/ noch mehr gestärcket werden/ sondern auch die einmahl gefaste allerhöchste Käyserl. Resolution hierdurch trefflichen Appui und fermeté überkommen mag/ wenn zu deren allenfalls benöthigten nachdrücklichen Soutenirung die Autorité und Macht des Heil. Röm.

Reichs mit der Force und Gewalt des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich vereiniget wird. Denn / daß bedürffenden und erforderlichen falls / das Reich sich mit Recht nicht entbrechen könne / die preißwürdigsten Intentions Ihro Käyserl. Majestät zu secondiren / ist hieraus billig abzunehmen / weil nicht allein / wie bereits in dem **Politischen Bedencken über die Frage: Ob der Käyserl. Titul und Nahmen** ꝛc. **dem Czaarn von Rußland** *communici***ret werden könne** *p. 56.* ingleichen in der *Vindicatione Jur. Imper. in M. Tusc. Ducat. §. LXXIII.* erinnert worden / die Interêts vom Reiche und dem Durchl. Ertz-Hause sehr genau miteinander verknüpffet / sondern auch die / unter desselbigen Ober-Herrschafft stehende Niederländischen Provinces noch einiger massen Connexion mit jenem haben; immassen die zwischen weyl. Käyser Carolo V. und denen Reichs-Ständen Anno 1648. zu Augspurg errichtete / und beym *Conringio de Finib. Imper. C. XXVIII. p. 451.* zu befindende Convention nirgends aufgehoben / dannenhero wegen des / mit auf offtbesagten Niederlanden hafftenden Voti Comitialis Burgundici, nicht ohne Ursache / bey jetzigen / die Hispanische Succeſſions-Sache annoch betreffenden Strittigkeiten remarquable Erwehnung gethan worden. Conf. *Receſſ. Imper. Auguſtan. de Anno 1548. §. 67. Inſtrum. Pacis Monaſt. Cæſareo-Gall. §. CXI.* Aus welchen allen dieses erfolget / daß / da noch heutiges Tages sich die Oesterreichischen Niederlande / des / Ihro Käyserl. Majestät als Ober-Herrn gebührenden ſupremi Dominii, und derer in vorbemeldeter Convention mit grosser Behutsamkeit exprimirten sonderbaren Gerechtsame / Prærogativen und Freyheiten ohnbeschadet / der Protection von H. Röm. Reiche zu erfreuen haben / Dieselbe auch in gegenwärtigem Fall accordiret / und das höchstlöblichste Institutum einer Octroyirten Niederländischen Compagnie unterterstützet werden müsse; in mehrerer Erwägung / daß Teutschland mit der Zeit auf vielerley Art / so ein jeder / der Staats-Maximes kundiger / mit geringer Mühe begreiffen und deviniren wird / ungemeinen Nutzen daraus schöpffen kan. Denn ob zwar biß anhero in Teutschland an allerhand Indianischen Waaren kein Mangel gewesen / auch / was insonderheit Germa-

niam

niam inferiorem anbelanget/ selbige aus Holland mit gar guter Commodité über Bremen oder Hamburg dahin transportiret/ werden mögen/ so ist doch hinwiederum bekannt/ daß/ weil Holland von denen Ober-Teutschen Provinzien sehr weit entfernet/ es mit dem Transport nicht so leicht zu gehe/ dahero nothwendig auf die allda zu debitirende Marchandises ein höheres Pretium gesetzet werden müsse/ zumahlen/ wenn Holländische mit Kauffmanns-Gütern beladene Schiffe auf dem Rhein nacher Teutschland spediret werden/ die Fahrt/ da sie wider einen ohne dem sehr schnellen und rapiden Fluß vorgenommen wird/ lange Zeit und grosse Unkosten erfordert/ derer vielfältig an verschiedene Lands-Herren/ welcher Territoria zu passiren/ abzustattenden importanten Zölle/ und andern auf dem Wasser sich öffters ereignenden Beschwer- und Gefährlichkeiten zu geschweigen. Da hingegen/ wenn man im Reiche/ wie verhoffet wird/ auf eine von Ihro Käyserl. Majestät begnädigte Niederländische Commercien-Societé und die/ von ihr in debita bonitate & quantitate zu debitirende Waaren hinkünfftig behörige Affection und geziemenden Regard werffen solte/ jedermann/ so von keiner Passion eingenommen / dieses als ein sehr heilsames und profitables Werck/ aus folgenden Raisons, considériren müste/ indeme 1.) von offtgemeldter Niederländischen Compagnie, wie schon oben gezeiget worden/ die aus Indien kommende Waaren und Gütere/ eben vor so einen civilen Preiß/ ja noch wohlfeiler/ als von denen Holländischen Negotianten zu erhandeln seyn werden; 2.) Der Transport von solchen Marchandises aus denen Oesterreichischen Niederlanden/ nach die am Rheine gelegene Lande/ ingleichen Schwaben/ Francken/ Bäyern 2c. viel besser/ als aus Holland eingerichtet werden kan; immassen/ ob gleich zu solcher Sache kein navigabler/ und in drittura seinen Cours nach benannten Gegenden richtender Fluß vorhanden/ es dennoch genug ist/ daß man sich an Seiten der Compagnie resolviret/ die/ nach dem Reiche gehende Passages und Wege in einen vollkommenen Stand zu setzen/ also die Waaren zu Lande in aller Sicherheit zu transportiren/ und fürnehmlich die Fahrten über Lüttich/ und so weiter zu reguliren/ da denn gar leicht zu penetriren/ daß/ bey

noch concurrirenden andern favorablen Umständen/ die Introduction derer Marchandises mit sonderbahrer Menage und Geschwindigkeit bewerckstelliget/ und hierdurch das gantze Niederländische Negotium auf einen/ an Seiten derer Kauffere und Teutschen Handels-Leuthe avantageusen Fuß gesetzet werden möge. 3.) Ohnfehlbar auch die Ausbreitung derer Niederländischen Commerces, in denen benachbarten Teutschen Landen/ diesen herrlichen Effêt mit sich führen wird / daß / auf solche Art und Weise/ die am Rhein/ und sonsten gelegene Städte/ derer Handlung / seit vielen Jahren schon in ziemliche Decadence gerathen/ treffliche Gelegenheit überkommen/ wiederum zu einen florisanten Stand / und glückseelige Situation zu gelangen. Denn/ wiewohl ehedessen/ da noch Venedig vor ein Europäisches Haupt-Emporium passirete / die beyden Reichs-Städte/ Augspurg und Nürnberg mit grossem Reichthum prangeten/ so zeiget doch sattsam die Erfahrung/ daß/ nachdem sich die Commercia nacher Holland gezogen/ die Teutschen Civitates, die drey Hansee-Städte ausgenommen/ nicht eben so grossen Vortheil davon genossen; welches denen kurtz vorhero angeführten Ursachen/ unter andern/ zu zuschreiben ist. Da nun aber es mit denen Niederländischen Negotien/ obberührter massen/ eine gantz andere Bewandniß hat/ als ist leicht zu erachten/ daß in kurtzen/ Franckfurth am Mayn/ und andere in Ober-Teutschland situirte Städte/ davon eclatanten Profit erhalten dürfften / wann sie sich nur/ wie zu vermuthen / mit der Compagnie wohl verstehen/ und derselben Bestes/ vice versa, zu besorgen/ sich angelegen seyn lassen. Jedoch ist so wenig zu befürchten/ als wenn deßwegen vorerwehnte Hansee-Städte an ihrem Gewerbe und Handel/ den sie mit Holland treiben/ Schaden leiden würden/ so wenig die Errichtung einer Octroyirten Niederländischen Compagnie vor etwas / denen Holländischen Commerces gefährliches zu halten ; anerwogen/ in gegenwärtiger importanten und delicaten Affaire, gleichfalls dieses/ als ein vortreffliches Temperamentum und notabler *Medius Terminus*, so / behörigen hohen Orthes/ in billige Consideration zu ziehen/ und zu erörtern wä-

re/

re/ anzusehen ist/ wenn Nieder-Teutschland bey der alten Addresse verbleibet/ im Gegentheil Ober-Teutschland die Partie von der neu-etablirten Compagnie choisiret/ folglich allerseits Interêts mit guter Maniere menagiret/ und gestalten Sachen nach/ observiret werden.

XXV.

Gleichwie aber ohnschwer zu ermessen/ daß der Debit von denen Indianischen und andern Marchandises sich nicht nur im Teutschen Reiche gewaltig äussern/ sondern auch biß in die angräntzende Schweitz und Italien erstrecken werde/ anerwogen jene Republique, was insonderheit die Reformirten Cantons, als Basel/ Schaffhausen/ rc. concerniret/ noch heutiges Tages grossen und mehrern Regard vor das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich/ als die Vereinigten Niederlande/ oder die Cronen von Groß-Britannien und Franckreich/ wegen verschiedener wichtiger Staats-Raisons, zu machen hat/ hiernechst es von Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Arbitrio dependiret/ in Dero Italiänischen Erblanden einige vor die privilegirte Niederländische Societé favorable, ohne mit der gleichfalls Octroyirten Orientalischen Compagnie die geringste Collision zu verursachen/ Verordnungen ergehen zu lassen; so mag auch dieses zu glücklicher Erreichung und behöriger Ausführung/ des/ bey gegenwärtigen lobwürdigsten Instituto intendirten / und bißhero mehrentheils explicirten Endzweckes ungemein contribuiren / wenn nicht allein / an Seiten derer/ in Teutschland/ Italien/ rc. befindlichen Negotianten und Capitalisten / ein sattsames Engagement, nach Maßgebung beliebiger Disposition, sich ereignet/ sondern/ daß auch Ihro Käyserl. Majestät offtgedachter Compagnie eine gewisse Independance von der Niederländischen Regierung und Gouvernement, allergnädigst verstattet/ krafft welcher Sie Recht haben solle/ in Commercien-Sachen nach eigenem Gutdüncken zu verfahren/ allerhand zu Beförderung derer Schiffarthen benöthigte und nützliche Anordnungen zu veranstalten/ von wegen des/ auf die Marchandises zusetzenden

Pretii

Pretii das behörige zu reguliren/ die unter denen Compagnons und Associirten/ oder sonsten in puncto Mercaturæ irgends entstandene Strittigkeiten zu decidiren/ die von denen Mariniers &c. begangene Delicta gebührend zu bestraffen/ 2c. ohne dißfalls durch einige Concurrenz von der Regierung verhindert zu werden. Wie denn dergleichen Freyheit und absonderliche Forma, auch bey denen/ in Holland befindlichen Indianischen Societés, und zwar in solchem hohen Grad anzutreffen/ daß nach **Franckenbergs** in *P. II.* des Europäischen Herolds *f. 566.* Relation, der Staat/ so in Indien aufgerichtet/ durch Anordnung der Octroyirten Ost-Indischen Compagnie, regieret werde/ und diese/ gleich einem souverainen Staat/ mit denen mächtigsten Königen Krieg zu führen/ und Frieden zu schliessen/ auch alle übrige Majestäts-Rechte zu üben befuget seye; im übrigen aber die Ober-Herrschafft und Superiorité des privilegirenden Souverains und Landes-Herrn/ dennoch agnosciret/ und derselbigen gleichsam subordiniret ist; so daraus zur Gnüge abzunehmen/ indeme sich/ im gegenwärtigen Fall/ Ihro Käyserl. Majestät das Jus denominandi Directores Societatis, & ab iis debitum juramentum exigendi, ausdrücklich vorbehalten/ nicht weniger bekannt/ daß/ wenn gleich eine Commercien-Compagnie noch mit so herrlichen Privilegiis versehen/ dennoch selbiger nicht frey stehe/ ohne Vorbewust und Permission der Regierung/ anderer Nation Schiffe zu attaquiren/ oder sich in Krieg einzulassen. Zwar ist in solchen Begebenheiten eine ununumschränckte Gewalt billig zu gebrauchen/ wenn e. g. auf offenbahrer See die Schiffe von der Compagnie feindseelig angefallen werden/ da man denn/ ceteris paribus, defensionem naturalem mit allem Recht zur Hand nehmen mag. Es stehet auch dieses in alle Wege frey/ sich in denenjenigen Indianischen Gegenden/ da noch keine Europäische Nation sich niedergelassen/ dergestalt zu bezeigen/ daß/ wenn irgends an Seiten ein- und anderer Indianischen Könige und Fürsten Oppositions erfolgen/ oder selbige das obgedachte jus hospitalitatis, more barbaro & inhumano, denegiren wollen/ sie mit Gewalt zur Raison zu bringen/ ohne dißfalls erst/ in specie höhern Ortes anzufragen und Erlaubniß einzuholen/ weil bey jeder Con-

quêtirung/

quêtirung/ ingleichen Etablirung derer Commerces in so weit abgelegenen und entfernten Landen / sehr vieles auf Zeit und Gelegenheit ankommet/ welche gar öffters echappiren dürffte/wenn man/sich erst um particuliere Ordre und Consentemens zu bekümmern/ gehalten wäre. Wobey noch dieses zu consideriren / daß / wann gleich manche Entreprise nicht glücklich von statten gehet / und an statt des verhofften Nutzens / Schaden und Verlust davon getragen wird / solches alles von der Compagnie / keineswegs aber der Regierung zu erdulten ist. Allein es ist bloß hier die Frage: Ob eine Compagnie *privativè* sich des Rechtes mit fremden Nations-Krieg zu führen und Frieden zu schliessen / anmassen könne? Welches billig aus dem Fondement zu negiren/ weil solches Gerechtsam unter die Jura Majestatica gehöret/ und dem Systemati eines jeden souverainen Staates gleichsam einverleibet ist/ folglich von demselben nicht getrennt/ und einer Commercien-Societé, so aus Privat-Personen bestehet / und gleich andern in der Republique irgends verhandenen Societés, deren höchster Obrigkeit unterworffen/ nicht vollkommen communiciret werden kan/ hiernechst sich nothwendig begeben würde / daß wenn vorbesagtes wichtige Gerechtsam de facto an Seiten einer mit Krieges-Schiffen versehenen Compagnie ausgeübet würde/ der gantze Staat öffters in grosse Ungelegenheit verfallen dürffte. Conf. *Grot. de Jur. B. & P. L. I. C. 3. §. 4. n. 2.* Aus welchen zu schliessen/ daß vorerwehnten Franckenbergs Elogium, so er von der Octroyirten Ost-Indischen Compagnie in Holland/ und deren Juribus machet/ nicht also anzunehmen/ als wenn selbige / ohne einiges Vorwissen derer General - Staaten/ Krieg mit mächtigen Königen anzufangen/ und Frieden zu schliessen/ berechtiget seye / vielmehr dergestalt zu interpretiren seye/ daß/ nach der sonderbahren Eigenschafft / der in denen Vereinigten Niederlanden recipirten Regiments-Form / in dergleichen Fällen die Republique, der Compagnie, als von deren Wohlseyn und Conservation jener allgemeine Wohlfahrt mit dependiret / ein völliges pouvoir übergeben/ nicht nomine proprio, sondern Auctoritate totius Reipublicæ, die Commercia zu dirigiren / und / vermittelst habender See-Macht / die gleichfalls auf diese Art in Indien gemachte Conquêtes zu behaupten/ und dieser-

sertwegen jederzeit das benöthigte zu verfügen; dahero der General-Gouverneur, nebst denen zur Haupt-Regierung zugeordneten Räthen / zu Batavia die hohe Macht und Gewalt zwar dem äusserlichen Ansehen nach/ an statt offtgemeldter Ost-Indischen Compagnie, in der That aber an statt der gäntzen Republique von denen Vereinigten Niederlanden administriret. Und wenn gleich öffters die Compagnie vor sich mit denen Indianischen Regulis in Krieg verwickelt gewesen/ auch/ohne daß derer General-Staaten Meldung geschehen wäre/ Friede geschlossen/ so ist doch dieses alles / par consequence, die Republique selbst angegangen/ und hat insonderheit selbige in der bekannten Bantanischen Streit-Sache erfahren / wie man/ an Seiten der Cron Engelland / keine subtile Distinction unter ihr und der Ost-Indischen Compagnie gemachet / vielmehr die damahls erfolgete Depossedirung von der Insul Java generalement, so übel aufgenommen/ daß es bald deßwegen/in Europa/zu einen sanglanten Krieg ausgeschlagen wäre. Wobey nicht zu vergessen/ daß/ so offt der Staat derer Vereinigten Niederlande mit andern Europäischen Puissances in einem blutigen Handgemenge begriffen gewesen / und hernachmahls durch Friedens-Schlüsse sich daraus gewickelt/ niemahls die Compagnie, ob sie gleich die meisten Krieges-Schiffe fourniret/ als ein singularis pars belligerantium, vel paciscentium consideriret/ ja nicht einmahl die verschiedentlich errichtete Commercien-Traités mit selbiger in specie, sondern mit dem toto systemate Reipublicæ, und denen solches repræsentirenden General-Staaten überhaupt geschlossen worden. Unterdessen ist/ wenn man die jetzo angeführte merckwürdige Umstände reifflich überleget / wohl zu ermessen / daß bey der Octroyirten Niederländischen Compagnie, nach genauer Betrachtung einiger irgends hervorscheinenden contrairen Constellations, die Termini defensionis & offensionis mit grosser précaution zu discerniren/ dennoch aber auch dieses/ als eine remarquable Maxime, zu beobachten ist/ daß/ nach Anleitung der von Philippo II. Könige von Hispanien Anno 1563. decretirten stattlichen *Constitution de armandis navibus Art. IX. & X.* wenigstens drey biß fünff Schiffe mit einem Admiral versehen/ zur Ausfarth aus dem Hafen zu destiniren/ um allen/ zu besorgenden widrigen Accidens,

und Seeländischen Kreutzen vorzukommen/ und solches zu eludiren. *Stypmann de Jure Marit. & Nautic. P. IV. C. XI. n. 54. seqq.*

XXVI.

Wie nun aus demjenigen/ was bißanhero/ sowohl vor das/ Ihro Käyserl. Majestät zustehende hohe Gerechtsam/ zu Aufrichtung einer Compagnie in Dero Oesterreichischen Niederlanden behörige Privilegia, allergnädigst zu ertheilen/ als insonderheit auch/ in Ansehung der Octroyirten Societé selbst/ an- und ausgeführet worden/ verhoffentlich sattsam erscheinen wird/ daß die allergerechtesten Intentions allerhöchst-gedachten Käyserl. Majestät vielmehr ein vollkommenes Applaudissement der ohnpartheyischen und ohne Passion urtheilenden Welt/ als eine ungegründete Widersetzlichkeit meritiren/ hiernächst auch im geringsten nicht zu befürchten seye/ daß man Niederländischer Seits/ etwas anders/ als das Etablissement einer freyen/ und allen Nations naturellement erlaubten Handlung und Schiffarth nacher Indien/ etc. sich proponiret habe/ oder irgends der Hafen **Ostende** ein vormahliges Frantzösisches **Dünkirchen** abgeben/ und denen Engel- und Holländern eben so unsäglichen Schaden/ wie dieses gethan/ zufügen werde; so ist dermahlen nichts mehr zu erinnern übrig/ als daß man Ihro Käyserl. Majestät eine noch fernerhin höchst-beglückte und glorreicheste Regierung/ Dero Königreichen und Erblanden/ alle Continuation und Vermehrung eines herrlichen Aufnehmens und florisanten Wohlstandes/ in specie aber einer hochansehnlichen und löblichen Octroyirten Niederländischen Compagnie baldige völlige Uberwindung derer sich irgends noch ereignenden obstacles, favorable Erreichung des löblichst-intendirten Endzweckes/ und stattlichen Progreß derer Handlungen und Commercien/ dadurch die Macht und Wohlfarth eines Staats befestiget und vergrössert wird/ in allertieffester Devotion, und gebührender Veneration allerunterthänigst und gehorsamst anwünschet.

E N D E.